Die Entwicklung des Zunftwesens in Mecklenburg-Strelitz unter Einfluß der landesherrlichen Gewerbepolitik 1731 — 1868.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

Werner Aul

aus Buchholz.

1931

Die Entwicklung des Zunftwesens in Mecklenburg-Strelitz unter Einfluß der landesherrlichen Gewerbepolitik 1731 — 1868.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

Werner Aul

aus Buchholz.

1931

Dekan: Professor Dr. Schulze.
Referent: Professor Dr. Schüßler.
Tag der mündlichen Prüfung: 20. Juli 1931.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Quellen.

1. Akten betreffend neue Privilegien 1700—1817.
2. Regierungsakten 1794—1815 betreffend die Konfirmation der Zunftprivilegien des Stargardschen Kreises.
3. Akten betreffend Handwerksmißbräuche 1771—1821.
4. Akten betr. einzelne Bestimmungen über Lehrburschen 1758—1793.
5. Akten betr. einzelne Bestimmungen über Gesellen 1763—1858.
6. Bestätigung der Zunftprivilegien 1817.
7. Bestätigung der Zunftprivilegien 1823.
8. Bestätigung der Zunftprivilegien 1824.
9. Bestätigung der Zunftprivilegien 1860.
10. Generelle Bestimmungen für einzelne Zünfte.
11. Akten: Zünfte allgemein 1819—1821.

Literatur.

v Below, G. Probleme der Wirtschaftsgeschichte. Tübingen 1920.

Bücher, K. Die Entstehung der Volkswirtschaft. Tübingen 1908.

Jahn, G. Zur Gewerbepolitik der deutschen Landesfürsten vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Diss. Leipzig 1909.

Mascher, H. A. Das deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis zur Gegenwart. Potsdam 1866.

Mayer, Th. Deutsche Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit. Leipzig 1928.

Roehl, H. Beiträge zur preußischen Handwerkerpolitik vom „Allgemeinen Landrecht" bis zur „Allgemeinen Gewerbeordnung von 1845. Leipzig 1900.

v. Rohrscheidt, K. Vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit in Preußen. Berlin 1898.

Sieveking, H. Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte. Berlin 1921.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften: Bücher K. Artikel: Gewerbe. 4. Aufl. 1923.

v. Waltershausen, A. S. Deutsche Wirtschaftsgeschichte von 1815 bis 1914, Jena 1923.

Weber, M. Wirtschaftsgeschichte. München/Leipzig 1923.

Witte, H. Mecklenburgische Geschichte. Wismar 1913.

Inhaltsübersicht.

Einleitung.
I. Das Zunftwesen im allgemeinen.
II. Das Abschließungsbestreben der Zünfte.
III. Das Gesellenwesen.
IV. Das Verhältnis der Zünfte zueinander.
V. Das Verhältnis der Zünfte zur Pfuscherei.
VI. Das Verhältnis der Zünfte zum Handel.
a) Der Kaufmannshandel
b) Der Jahrmarktshandel.
VII. Die wirtschaftliche Lage des Handwerks.

Einleitung.

Schon seit dem Ende des 17. Jahrhunderts waren Verhandlungen am Reichstag darüber im Gange, wie man den allgemein im Zunftwesen verbreiteten Mißständen abhelfen könne.[1]) Doch ein Reichsgesetz kam zunächst nicht zustande, weil in einigen Punkten keine Einstimmigkeit erzielt werden konnte. Erst große Gesellenaufstände aus den 20er Jahren des 18. Jahrhunderts gaben den letzten Anstoß zum Abschluß des Gesetzes. Im Jahre 1731 kam die „Reichszunftordnung" zustande und wurde von Kaiser Karl VI. als Reichsgesetz erlassen. Im nächsten Jahre folgte dann noch ein „kaiserliches Patent", das sich speziell gegen die herrschenden Mißstände im Zunftwesen richtete.

Mecklenburg-Strelitz gehörte zu den Ländern, die diese Reichsgesetze sehr bald veröffentlichten und nach den hierin aufgestellten Grundsätzen das Zunftwesen zu reformieren suchten. Um einerseits die Notwendigkeit einer solchen Reform und andererseits ihre Auswirkung verstehen und würdigen zu können, erscheint es notwendig, zunächst einen Ueberblick über den Zustand zu geben, in dem sich das Zunftwesen in Mecklenburg-Strelitz zu Beginn unserer Epoche befand.

Nach den Zunftbriefen aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts gewinnen wir folgendes allgemeine Bild[2]): Die Organisation der Zünfte war im Grunde unverändert vom Mittelalter her erhalten geblieben. Aber sie war im Laufe der Zeit immer mehr zur bloßen äußeren Form geworden. Von dem alten Zunftgeist, der sie einstmals erfüllt hatte, war jetzt nicht mehr viel zu spüren. Die ursprüngliche gemeinnützige Einstellung der mittelalterlichen Zunft war einem krassen Egoismus gewichen. Die Zünfte waren einseitig den Interessen der Zunftmeister dienstbar gemacht worden und hatten dadurch ihre höheren Ziele allmählich eingebüßt.

Ein Zeugnis von dem Tiefstand des Zunftlebens geben die vielen Schmausereien, die bei den Zünften üblich geworden waren. Selbst bei den ordentlichen Zunftversammlungen, den „Hauptköhren", auf denen doch über das Wohl und Wehe der Zunft beraten werden sollte, scheint das Hauptinteresse dem damit verbundenen Festmahl gegolten zu haben.

Die egoistische Haltung der Zünfte hatte zu mancherlei Mißständen geführt. Der Ausbildung der jungen Handwerker wurde nicht die nötige Sorgfalt gewidmet. Die Lehrmeister nahmen es mit ihrer Pflicht nicht sehr ernst, sondern nutzten ihre Lehrburschen zu Haus- und Feldarbeiten aus. Die Gesellen aber führten auf ihrer Wanderschaft häufig

---

[1]) Vgl. G. Jahn, Zur Gewerbepolitik der deutschen Landesfürsten vom 16. bis zum 18. Jahrhundert.

[2]) Vgl. Akt. betr. neue Privil. 1700 — 1817 Nr. 1 ff.

genug nur ein lustiges Leben, ohne sich ernsthaft der Fortbildung in ihrem Handwerk zu widmen. Infolgedessen war das Niveau der handwerklichen Kunst immer mehr gesunken. Die alte Bestimmung, daß jeder Meister nur zwei Gesellen und einen Lehrburschen halten durfte [3]), hatte dahin geführt, daß Tüchtigkeit und Fleiß der Meister zurückgegangen waren, weil ja die gegenseitige Konkurrenz, die zu Leistungssteigerung angespornt hätte, sehr stark beschränkt war. Um aber eine wegen des Mangels an Leistungsfähigkeit zu befürchtende Abwanderung der Kundschaft zu erschweren, hatten die Zunftmeister die Bestimmung geschaffen, daß kein Meister die von einem anderen begonnene Arbeit vollenden, noch von einem Kunden Arbeit in Auftrag nehmen durfte, der noch bei einem anderen Meister Schulden hatte. [4])

Die egoistische Haltung der Zünfte, die sich hierin äußert, findet sich in noch verstärktem Maße in ihrem Abschließungsbestreben. Die Zunftmeister wollten ihre privilegierten Rechte mit möglichst wenigen teilen und waren darum ständig bestrebt, den Eintritt in die Zunft zu erschweren. Sie suchten dies zu erreichen, indem sie z. B. die von den Lehrburschen und Jungmeistern bei der Aufnahme in die Zunft zu zahlenden Gebühren erhöhten, die Lehrzeit verlängerten und von den Gesellen die Ableistung von sog. Mutjahren verlangten. Dem gleichen Zweck diente auch die rigorose Auslegung des „Ehrlichkeits"-Begriffes. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts galten in den Strelitzer Zünften als „unehrlich": die Gerichts- und Stadtknechte, Gerichtsfrohner, Turm- und Feldhüter, Totengräber, Nachtwächter, Bettelvögte, Schäfer, Scharfrichter und andere niedere Berufe. Die Kinder dieser Leute waren ebenfalls „unehrlich" und deshalb vom Handwerk ausgeschlossen. Es genügte aber auch schon, daß man bloß etwa mit einem Schinder getrunken oder Hund oder Katze totgeschlagen hatte und was dergleichen mehr ist, um in den Verruf der „Unehrlichkeit" zu kommen. Zu solchen Uebertreibungen hatte der Zunftegoismus geführt.

Die schlimmsten Zustände herrschten jedoch im Gesellenwesen. Die Gesellen hatten sich eigene Organisationen geschaffen und verfügten auf Grund ihres festen Zusammenhaltes über eine gefürchtete Macht, die sie rücksichtslos für ihre Interessen benutzten. Durch ihre Kampfmittel, wie Boykottierung, Aufstand und Auswanderung, gelang es ihnen fast immer, sich ungestraft den gesetzlichen Bestimmungen zu entziehen und ihre Forderungen durchzusetzen. So hatten die Gesellen bisher stets an dem berüchtigten „blauen Montag" und an vielen anderen Mißbräuchen festgehalten. Durch ihr gewalttätiges Treiben war ein geordnetes Zunftleben fast unmöglich geworden.

Diese Verhältnisse hatten eine Reform des Zunftwesens unbedingt notwendig gemacht. Der direkte Anlaß zu einem solchen Unternehmen der Strelitzer Regierung war jedoch erst durch die oben erwähnten Reichsgesetze gegeben worden. Die Reform war dadurch eingeleitet worden, daß die Strelitzer Regierung zunächst das „kaiserliche Patent" noch im gleichen Jahre 1732 veröffentlicht hatte. Dann waren sämtliche Zunftbriefe eingezogen worden, an deren Stelle im Jahre 1736 ein

---

[3]) Vgl. Akt. betr. neue Privil. 1700 — 1817 Nr. 5 Art. 21.
[4]) Vgl. Akt. betr. neue Privil. 1700 — 1817 Nr. 1 Art. 20.

nach den Grundsätzen der Reichszunftordnung eingerichtetes „Allgemeines Privileg“ erlassen wurde. Wie schon der Name sagt, sollte dieses Privileg für alle Zünfte in gleicher Weise gelten. Es sollte dadurch eine möglichst weitgehende Einheitlichkeit im Zunftwesen erreicht werden. Den besonderen Verhältnissen der einzelnen Zünfte wurde dadurch Rechnung getragen, daß dem Allgemeinen Privileg „Spezialartikel“ angehängt wurden, in denen die Sonderbestimmungen, die nur der einzelnen Zunft galten, enthalten waren.

Welche Veränderungen die einzelnen Gebiete des Zunftwesens durch diese Reformversuche und durch die spätere Entwicklung erfuhren, soll nun im folgenden untersucht werden.

I. Das Zunftwesen im allgemeinen.

Worin der Zweck und die Aufgabe der Zunft bestehen sollte, wird in dem Allgemeinen Privileg von 1736 klar und deutlich ausgesprochen. Es heißt dort: „Hiebey aber ist hauptsächlich zu erinnern, daß die Amtsmeister nicht meinen, als wann ihnen desfals das Privilegium ertheilet, daß sie daraus Zwangsmittel machen und die Leute nach eigener Willkür übersetzen können, als worüber fast täglich Beschwerden einlaufen, sondern weil der Aembter und Zünfte guter Ordnung halber aufgerichtet, selbige auch dahin bedacht sein sollen, daß nicht allein einem jeden tüchtige Arbeit, sondern auch um billigen Preyß, wie es der Einkauf der Materialien und die Beschaffenheit der Zeiten erfordert, verfertigt werde." [5])

Damit die Zünfte diese ihre Aufgabe in Zukunft besser als bisher erfüllten, waren in dem Allgemeinen Privileg folgende Bestimmungen getroffen worden. [6]) Während bisher nur von Fall zu Fall für die Hauptköhren ein Beisitzer erwählt worden war, wurde jetzt diese Einrichtung zu einer ständigen gemacht. Jede Zunft mußte sich aus den Magistratsmitgliedern einen Beisitzer wählen, der diesen Posten ein für alle Mal als eine Art Amt behielt. Auch die gesamte Zunftkorrespondenz, die auf ein sehr geringes Maß beschränkt wurde, mußte durch seine Hände gehen. Bei den jährlichen Hauptköhren sollte der Beisitzer besonders darauf achten, daß keine unnötigen Ausgaben gemacht wurden. Genaue Untersuchung war darüber anzustellen, ob alle Meister die Vorschriften des Privilegs befolgt und das Publikum nicht „übersetzt" hatten. Auch alle Streitigkeiten innerhalb der Zunft sollten auf der Hauptköhr geschlichtet werden. Diese Eigengerichtsbarbeit erstreckte sich jedoch nur auf die unbedeutenderen Angelegenheiten. Alle schwereren Fälle gehörten vor das ordentliche Gericht.

Eine grundsätzliche Aenderung erfuhr die Stellung der einzelnen Meister dadurch, daß ihnen nicht wie bisher die Arbeitskräfte beschränkt wurden. Jeder Meister durfte soviele Gesellen und Lehrburschen halten, wie er wollte. Dadurch war für strebsame Zunftmeister eine freie Entwicklungsmöglichkeit geschaffen und der Zustand, daß gerade die Tüchtigen zugunsten ihrer arbeitsscheuen Zunftgenossen in ihrem Fortkommen behindert wurden, beseitigt. Mit dieser Bestimmung war ein wichtiger Stein aus dem mittelalterlichen Bau der Zunft gefallen.

Ebenfalls wurden die alten Unterscheidungen der Zünfte in Haupt- und Nebenladen, in „geschenkte" und „ungeschenkte" und in Oberländer, See- und Landstädter für aufgehoben erklärt. Diese Absperrung der Zünfte gegeneinander war häufig Anlaß zu Streitigkeiten gewesen und hatte sich dadurch nachteilig ausgewirkt. Die Einrichtung der Hauptladen war für Mecklenburg-Strelitz auch dadurch nachteilig, daß die

---

[5]) Akt. betr. neue Privil. 1700—1817 Nr. 177 Art. 17.
[6]) Allgemeines Privileg von 1736 Art. 1 ff.

Hauptladen meistens außerhalb des Landes, z. B. in Rostock, waren, weil es in Mecklenburg-Strelitz keine größeren Städte gibt. Dadurch trat der Zustand ein, daß die Strelitzer Nebenladen in Abhängigkeit von Zünften gerieten, die nicht unter dem Einfluß des Landesherrn standen.

Ferner wurde den Zünften die Fortführung der alten Gebräuche, die sehr zahlreich im Zunftleben entstanden waren, untersagt. Jeder Brauch mußte, wenn er weiterhin zu Recht bestehen sollte, von der Obrigkeit bestätigt sein. Es heißt in dem revidierten Zunftbrief z. B., daß bei der jährlichen Hauptköhr die „Morgensprache" nicht aus „läppischen Worten und unnützen Komplimenten" bestehen, sondern zu ernsthaften Beratungen über das Wohl des Handwerks benutzt werden sollte.[7]) Auf der gleichen Linie liegt das Verbot der vielen Schmausereien. Nur auf der Hauptköhr durfte die Zunft ein Festmahl veranstalten, dessen Kosten jedoch stets aus der Amtslade bestritten werden mußten.

Mit diesen Neuerungen wollte die Regierung erreichen, daß die Zünfte von allem unnötigen äußeren Formelkram befreit wurden und sich wieder mehr ihrer eigentlichen Aufgabe, des Schutzes und der Förderung des Handwerks, zuwendeten. Zum Schluß heißt es in dem Allgemeinen Privileg: „Gleichwie nun dieses alles zur Beybehaltung guter und heilsamer Ordnung bey den Gilden und Zünften abzielet, so wird auch diese Zunft zu ihrem selbsteigenen Besten mit äußerstem Fleiß und Sorgfalt dahin streben, daß solche in allen Städten gehorsamst nachgelebet werde."[8])

Aber hier lag der wunde Punkt der ganzen Reform. Die gute Absicht der Regierung, das Zunftwesen zu reformieren, stand in argem Mißverhältnis zu ihren Machtmitteln, um die Reformen auch in allen Punkten bei den Zünften wirklich durchzuführen. Die Unterscheidungen der Zünfte in „geschenkte" und „ungeschenkte" und in Oberländer, See- und Landstädter blieben trotz des Verbotes praktisch in Kraft. Die Gesellen der geschenkten Zünfte kämpften vor allem darum, daß ihnen diese Unterstützung erhalten blieb. Besonders in der Mühlenzunft kam es hierbei zu schlimmen Zuständen. Im Winter, wenn es wenig Arbeit gab, wanderten die Gesellen von einem Meister zum andern, um sich verpflegen und für die Weiterreise mit einem Geldgeschenk versehen zu lassen. Infolge der Beschwerden der Meister wurde schließlich im Jahr 1771 eine Verordnung erlassen, in der noch einmal speziell für die Mühlenzunft jegliches Beschenken der Gesellen verboten wurde.[9]) Aber die Gesellen schreckten selbst vor Gewalttätigkeiten nicht zurück, um von den Meistern das „Geschenk" zu erzwingen. Auch die Wiederholung der gleichen Verordnung im Jahre 1810 besserte diese Zustände nicht,[10]) vielmehr mußte noch im Jahre 1824 abermals eine Verordnung des gleichen Inhalts erlassen werden. Bis dahin waren also die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen immer noch nicht durchgeführt worden.

---

[7]) Vgl. Allgem. Privil. von 1736 Art. 6.
[8]) Allgem. Privil. von 1736 Art. 28.
[9]) Generelle Bestimmungen für die einzelnen Zünfte Nr. 4 ff.
[10]) Gen. Best. f. einz. Zünfte Nr. 4 ff.

Wie wenig es zunächst überhaupt gelungen war, die Bestimmungen des Allgemeinen Privilegs von 1736 durchzuführen, geht schon daraus hervor, daß im Jahre 1765 der „Reichsschluß" von 1731, dessen Grundsätze für das Allgemeine Privileg maßgebend gewesen waren, erneut veröffentlicht wurde.[11]) Den Anlaß dazu hatte ein entsprechender Beschluß im Kurfürstenrat gegeben. Man wollte gemeinsam gegen die Mißstände im Zunftwesen vorgehen, gerade jetzt nach Beendigung des siebenjährigen Krieges, dessen Auswirkungen auch für das Zunftwesen sehr nachteilig gewesen waren.

Das allgemeine Ergebnis der Reform war also bis dahin ein sehr geringes gewesen. Die Regierung hatte diesen Mißerfolg erkannt und daher anläßlich der „Konfirmation" vom Jahre 1794 beschlossen, neue Mittel und Wege zu suchen, um die Zunftverhältnisse zu bessern. Die angestellten Untersuchungen zogen sich aber vor allem wegen der Nachlässigkeit der Vorderstadt Neubrandenburg sehr in die Länge, und es trat schließlich der Zustand ein, daß die gesamte Konfirmation unerledigt liegen blieb. Erst nachdem durch einen abermaligen Thronwechsel der Anstoß dazu gegeben war, wurde die Angelegenheit wieder aufgenommen und endlich im Jahre 1823 das neue Privileg erlassen. Die inzwischen eingeforderten Magistratsberichte hatten aber ergeben, daß nur deshalb die alten Mißstände noch nicht beseitigt waren, weil die Bestimmungen des Allgemeinen Privilegs von 1736 immer noch nicht strikte durchgeführt wurden.[12]) Der Altstrelitzer Magistrat hob in seinem Bericht noch besonders hervor, daß die Zunftmeister es an Fleiß und Ausdauer fehlen ließen.[13]) Die durch die Aufhebung der Beschränkung der Arbeitskräfte geschaffene freie Entwicklungsmöglichkeit für den einzelnen Meister und die dadurch ermöglichte unbeschränkte Konkurrenz hatte also auch zu keiner merklichen Belebung des Handwerks geführt. Die Berichte hatten ferner ergeben, daß die geschenkten Zünfte noch immer an ihrem Brauch festhielten. Um endgültig diesen Unterschied aufzuheben, wurde in einer Bestimmung vom Jahre 1818 j e d e Zunft verpflichtet, ihre mittellosen Gesellen mit einem Zehrpfennig zu unterstützen.[14]) Aber wie wenig auch das an den tatsächlichen Zuständen änderte, zeigt der Umstand, daß gleich im nächsten Jahre die geschenkten Zünfte in Altstrelitz eine Beschwerde gegen die ungeschenkten führten.[15]) Diese Unterscheidung wurde also trotzdem weiter geführt. Auch die vielen Schmausereien in den Zünften hatten nicht beseitigt werden können, und viele alte Bräuche — wie z. B., daß ein Meister die von einem anderen begonnene Arbeit nicht vollenden durfte — waren ebenfalls immer weiter in Uebung geblieben. Darum brachte das 1823 erteilte Privileg in der Hauptsache eine Wiederholung der schon früher erlassenen Bestimmungen. Es enthielt jedoch eine wichtige Neuerung in Bezug auf die Lehrburschen.[16]) Durch das

---

[11]) Akt. betr. Mißbräuche 1771 — 1821 Nr. II Bl. 8.
[12]) Vgl. Reg. Akt. 1794 — 1815 Nr. 10 — 47.
[13]) Reg. Akt. 1794 — 1815 Nr. 33.
[14]) Bestätigung der Zunftprivil. 1823 Nr. 53 Bl. 274.
[15]) Vgl. Akt.: Zünfte allgemein 1819—1821 Nr. 1.
[16]) Allgemeines Privileg von 1823 Art. 15.

Privileg von 1736 war jegliche Beschränkung der Arbeitskräfte für den einzelnen Meister aufgehoben worden Wie so oft bei Neuerungen hatte man auch hier über das Ziel hinaus geschossen. Es war inzwischen erkannt worden, daß die sorgfältige Ausbildung der Lehrburschen in Frage gestellt war, wenn jeder Meister beliebig viele halten durfte. Es wurde darum ein Schritt zurück getan und die Zahl der für einen Meister zulässigen Lehrburschen auf zwei festgesetzt. Die Anzahl der Gesellen blieb nach wie vor unbeschränkt.

Dieses Privileg von 1823 war das letzte vor der Einführung der Gewerbefreiheit. Es war allerdings im Jahre 1860 anläßlich einer Konfirmation noch ein neues Privileg ausgearbeitet worden, aber es wurde wegen des im Jahre 1866 erfolgten Eintritts Mecklenburg-Strelitz' in den Norddeutschen Bund nicht mehr veröffentlicht, weil jetzt die Gewerbepolitik der Bundesleitung übertragen war. Dieses Privileg von 1860 hat also auf die tatsächliche Gestaltung der Zunftverhältnisse keinen Einfluß mehr gehabt, aber da auch hier noch viele alte Bestimmungen gegen die bisher bekämpften Mißstände wiederkehren,[17]) zeigt sich, daß auch bis zu dieser Zeit eine entscheidende Besserung der Verhältnisse im Zunftwesen nicht eingetreten ist.

II. Das Abschließungsbestreben der Zünfte.

Einen besonders breiten Raum hatte das Allgemeine Privileg von 1736 der Regelung der Bestimmungen über die Aufnahme in die Zunft gewidmet. Es war von allergrößter Bedeutung, daß für den nötigen Nachwuchs und seine gute Ausbildung gesorgt und den Auswüchsen des Zunftegoismus, wie sie in dem Abschließungsbestreben der Zünfte zutage traten, entgegengetreten wurde.

Es wurden folgende Bestimmungen getroffen: Wer als Lehrbursche aufgenommen werden wollte, mußte soweit im Christentum unterrichtet sein, daß er die Hauptstücke des Katechismus kannte. Außerdem sollte er nach Möglichkeit lesen und schreiben können. Als Aufnahmegebühr wurde einheitlich die Summe von 32 Schilling festgesetzt. Außer dieser Gebühr durften an den Lehrburschen keinerlei Geldforderungen gestellt werden. Streng verboten war, von ihm wo möglich eine Mahlzeit für die Zunft zu verlangen. Wegen des Lehrgeldes mußte sich der Bursche mit seinem Meister selbst verständigen. Jedoch sollte die Zunft darüber wachen, daß dieser nicht zuviel forderte. Die Dauer der Lehrzeit war bei jeder Zunft verschieden; durchschnittlich betrug sie 3 Jahre. Den Meistern wurde aufgetragen, bei der Ausbildung ganz gewissenhaft zu verfahren. Die Beschäftigung der Burschen zu Haus- und Feldarbeit war nur in dringenden Fällen gestattet. Bei Zuwiderhandlung sollte der Meister des Lehrgeldes zum Teil oder ganz verlustig gehen. Die „lächerlichen" Zeremonien beim Ausschreiben der Lehrburschen sollten gänzlich unterbleiben.[18])

[17]) Bestätigung der Zunftprivilegien 1860.
[18]) Allgem. Privil. von 1736 Art. 10 u. 11.

Entsprechend wurden auch die Bestimmungen für die Jungmeister neu geregelt: Jeder Geselle, der sich um die Meisterschaft bewerben wollte, mußte seinen Geburts- und Lehrbrief vorlegen und sich über eine mindestens dreijährige Wanderzeit ausweisen können. Wenn nichts gegen den Antrag einzuwenden war, sollte der Geselle nur einmal das Amt „eschen". Dann hatte er in Gegenwart von zwei Zunftmeistern das Meisterstück anzufertigen. Dieses durfte nicht zu kostspielig oder veraltet sein. Das fertige Stück hatte dann die ganze Zunft zu beurteilen. Ueber kleinere Fehler sollte der „Stückmeister" eines Besseren belehrt werden, bei größeren Fehlern war er abzuweisen. Die letzte Entscheidung über die Güte des Meisterstückes war jedoch dem Gericht vorbehalten. Nach Erlangung des Bürgerrechtes mußte der Geselle dann in die Zunft aufgenommen werden, wofür er das Meistergeld — 8 bis 10 Taler — zu entrichten hatte. Ein Schmaus durfte auch von dem Jungmeister nicht verlangt werden. Streng war es auch verboten, den Jungmeister auf die sogenannten Zunftgeheimnisse zu vereidigen. Durch das „Patent" von 1732 waren alle Meister, die diesen Eid schon abgelegt hatten, ausdrücklich davon entbunden worden. [19])

Für Lehrburschen und Jungmeister war die Forderung der „ehrlichen" Geburt geblieben, aber der Begriff der „Ehrlichkeit" selbst war sehr stark erweitert worden. Einzig und allein den Kindern von Abdeckern blieb der Zutritt zur Zunft wegen ihrer „Unehrlichkeit" verwehrt. Alle anderen niederen Berufe, die bisher von den Zünften für unehrlich gehalten waren, wurden ausdrücklich für „recensiert" erklärt. Wegen einzelner bisher für unehrlich gehaltenen Verrichtungen, wie etwa das Totschlagen eines Hundes, durfte niemand mehr von der Zunft abgewiesen oder gar aus der Zunft ausgestoßen werden. [20])

Zusammenfassend lassen sich die hier vorgesehenen Neuerungen dahin charakterisieren, daß einmal eine durchgehende Einheitlichkeit geschaffen werden sollte. In der Hauptsache aber galt es, den Zunftegoismus zu brechen und den Zugang zu den Zünften zu erleichtern. Doch es erhebt sich die Frage, wie weit die Verwirklichung dieses Zieles gelang.

Eine Besserung in der Ausbildung der Lehrburschen stellte sich zunächst nicht ein. Die Burschen wurden auch weiter zu Haus- und Feldarbeiten ausgenutzt. Wenn diesem Uebelstand abgeholfen werden sollte, mußte es möglich gemacht werden, daß man die Schuldigen zur Verantwortung ziehen konnte.

In einem Regierungsbericht von 1765, der sich mit Verbesserungsvorschlägen für das Handwerk befaßt, taucht zum ersten Mal der Gedanke auf, die Lehrburschen vor dem Ausschreiben einer Prüfung zu unterwerfen. In einigen anderen Ländern war schon eine solche Prüfung eingeführt worden. [21]) Die Strelitzer Regierung folgte diesem Beispiel und erließ im Jahre 1765 eine Verordnung zur Einführung einer solchen Gesellenprüfung. [22]) Es heißt darin: Wir befehlen euch,

[19]) Vgl. oben Seite 4 f.
[20]) Allgem. Privil. von 1736 Art. 10. u. 12.
[21]) Vgl. G. Jahn, Zur Gewerbepolitik der deutschen Landesfürsten, S. 38 ff.
[22]) Akt. betr. neue Privil. 1700 — 1817 Nr. 647.

daß „ihr dann auch die Aemter anzuweisen habt, daß die Lehrburschen nicht von den Meistern zu anderen Verrichtungen gebrauchet und dadurch etwas Tüchtiges zu lernen abgehalten, vielmehr vor der Lossprechung die Geschicklichkeit des Lehrjungen von dem Amt untersuchet und bei befundener Unfähigkeit entweder der Meister nachdrücklichst gestrafet, oder der Bursche bey einem andern in die Lehre gegeben werde." Hierdurch waren die Meister selbst unter Kontrolle gestellt. Das hatte den Erfolg, daß die Klagen über Ausnutzung der Lehrburschen mehr und mehr aufhörten.

Eine ähnliche Schutzmaßnahme führte die Regierung auch für die Jungmeister durch. Die übertriebenen Anforderungen, die von den Zünften an sie gestellt wurden, waren durch das Allgemeine Privileg von 1736 nicht beseitigt worden. Die Zünfte übten auf die Jungmeister einen so starken indirekten Druck aus, daß es bisher noch keiner gewagt hatte, die althergebrachten, aber ungesetzlichen Forderungen der Zünfte abzulehnen. Nach einer Verordnung vom Jahre 1792 mußte aber nun jeder Jungmeister eidlich versichern, daß er nicht mehr Zahlungen geleistet hatte, als in dem Privileg vorgeschrieben war.[23]) Die Jungmeister sollten hierdurch gezwungen werden, von ihrem Recht Gebrauch zu machen. Sie durften nicht einmal mehr „freiwillig" die Meisterköste geben. Im Jahre 1794 brachte eine obrigkeitliche Verfügung in den „Intelligenzblättern" noch eine Verschärfung dieser Bestimmung, wonach alle Meister, die an einem solchen unerlaubten Schmaus teilgenommen hatten, bestraft werden sollten.[24])

Aber daß die Verhältnisse durch solche Bestimmungen nicht gebessert wurden, zeigt ein Mirower Bericht von 1795.[25]) Hiernach war bei der Schusterzunft noch der Brauch in Kraft, daß der „Stückmeister" beim Zuschneiden des Meisterstückes Branntwein, eine halbe Tonne Bier und ein Essen für die ganze Zunft liefern mußte. Die Alterleute führten hierfür die alte Entschuldigung an, daß es ein alter Brauch sei und ohne Zwang geschehe, bekannten aber auch ehrlich, daß diese Schmausereien ihre Gelegenheiten zur Geselligkeit seien, wo sie sich von ihrer harten Arbeit erholten. Auch die Meisterstücke, die von den Jungmeistern verlangt wurden, waren immer noch zu kostspielig und oft auch veraltet, sodaß es den Jungmeistern meistens nicht gelang, sie zu verkaufen, was für sie eine schwere Schädigung bedeutete. Im Jahre 1765 hatte sich die Regierung erneut in einer Verordnung gegen diesen Mißbrauch gewandt.[26]) Aber die Zünfte waren nicht geneigt, von sich aus die an den Jungmeister gestellten Anforderungen herabzusetzen.

Eine bedeutende Veränderung erfuhren in der folgenden Zeit die Bestimmungen über die Aufnahme der Lehrburschen. Die Strelitzer Regierung veröffentlichte im Jahre 1772 das kaiserliche „Ratifikationsdekret" vom gleichen Jahre, durch das auch die Kinder von Abdeckern für „ehrlich" und zunftfähig erklärt wurden.[27]) Dadurch war der alte

---

[23]) Akt. betr. neue Privil. 1700 — 1817 Nr. 683.
[24]) Akt. betr. Mißbräuche 1771 — 1821 Nr. V Bl. 3.
[25]) Reg. Akten 1794 — 1815 Nr. 13.
[26]) Akt. betr. neue Privil. 1700 — 1817 Nr. 647.
[27]) Akt. betr. Mißbräuche 1771 — 1821 Nr. II Bl. 10.

Begriff der Ehrlichkeit ganz aus dem Zunftwesen beseitigt, und der Eintritt in eine Zunft stand jetzt mit Ausnahme der Juden — grundsätzlich für jedermann offen.

Umsomehr suchten die Zünfte auf dem anderen hiernach allein übrig bleibenden Weg, nämlich durch Verteuerung der Aufnahmegebühren, den Zugang zu den Zünften zu erschweren. Bisher war es der Regierung nicht gelungen, die Zünfte zur tatsächlichen Beschränkung auf die vorgeschriebenen Gebühren zu zwingen. Ein Neubrandenburger Bericht von 1782 bringt hierfür ein deutliches Zeugnis.[28]) Wir geben einen Auszug aus einer dort mitgeteilten Tabelle: (S. 18)
Ein Vergleich der Zahlen in den beiden Spalten zeigt, daß die Zünfte durchweg mehr forderten, als ihnen nach ihrem Privileg zustand.

Daß die Zünfte so hartnäckig für eine Erschwerung der Aufnahmebedingungen kämpften, erklärt sich allerdings nicht nur aus dem Egoismus der Meister, die ihren kleinlichen Vorteil dabei suchten, sondern zu einem gewissen Teil handelten sie auch unter dem Einfluß der Not der in den Zünften herrschenden Ueberfüllung. Fast alle Magistratsberichte, die anläßlich der Konfirmation von 1794 eingefordert waren, stimmten darin überein, daß die Zünfte unter starker Ueberfüllung zu leiden hätten.[29]) Doch den Vorschlag einer „Schließung" der Zünfte konnte die Regierung niemals billigen, weil sich ja ihre Gewerbepolitik bisher gerade gegen das Abschließungsbestreben der Zünfte gerichtet hatte.

Das neue Privileg von 1823 brachte allerdings einige Bestimmungen, die dieser Lage der Zünfte Rechnung trugen. Für die Lehrburschen wurde jetzt eine Aufnahmeprüfung verlangt, in der sie ihre Fähigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen nachweisen mußten,[30]) und für die Erlangung der Meisterwürde wurde ein Mindestalter von 27 Jahren vorgeschrieben.[31])

Im übrigen enthielt dieses Privileg wieder Verbote der willkürlichen Verteuerung der Aufnahmegebühren und wandte sich besonders auch gegen die alten Bräuche, die also immer noch in Uebung waren.

Gerade an das Ausschreiben der Lehrburschen waren von alters her bestimmte Gebräuche geknüpft. Dahin gehört, um ein Beispiel anzuführen, das „Behubeln" der ausgeschriebenen Lehrburschen bei den Tischlerzünften.[32]) Die Gesellen legten den Jungen auf eine Hobelbank und bearbeiteten ihn in der Art des Hobelns, um ihn dann unversehens auf den Boden fallen zu lassen. Dieser Brauch war trotz aller Verbote in Uebung geblieben, nur hatte sich seine Form mit der Zeit gemildert. Der gleiche Brauch begegnet uns zu Beginn des 19. Jahrhunderts in folgender Veränderung: Jetzt wird der Lehrbursche, nachdem er eine lange Predigt über sich hat ergehen lassen müssen, zeremoniell getauft und zum Zeichen seiner neuen Gesellenwürde mit einem Kranz geschmückt. Das Rohe ist also geschwunden und dafür mehr das Symbo-

---

[28]) Akt. betr. einz. Bestimmungen über Lehrburschen 1758—1793 Nr. 31.
[29]) Reg. Akten 1794 — 1815 Nr. 13 ff.
[30]) Bestätigung d. Zunftprivil. 1823 Art. 12.
[31]) Bestätigung d. Zunftprivil. 1823 Art. 9.
[32]) Akt. betr. Mißbräuche 1771 — 1821 Nr. II Bl. 26.

	Kosten für das Einschreiben der Lehrjungen		Kosten für das Ausschreiben der Lehrjungen		Wachslieferung		Dauer der Lehrzeit	
	nach dem Zunftbrief	nach dem Herkommen	nach dem Zunftbrief	nach dem Herkommen	nach dem Zunftbrief	nach dem Herkommen	nach dem Zunftbrief	nach dem Herkommen
Bäcker	16 Sch.	5 Guld.	16 Sch.	5 Guld.	1 Pfd.	3 Pfd.	2 Jahre	3 Jahre
Goldschmiede	1 Guld.	2 „	1 Guld.	2 „	1 „	1 „	4 „	6 „
Seifensieder	16 Sch.	5 „	16 Sch.	5 „	1 „	1 „	3 „	3 „
Weißgerber	16 „	2,24 „	16 „	2,24 „	1 „	1 „	3 „	4 „

lische betont. Die Gesellen erklärten, daß dieser Brauch nicht abgeschafft werden könne, weil „ungehubelte“ Gesellen nirgends Anerkennung finden würden. Dieses Beispiel zeigt, wie zäh die Zünfte an diesen alten Formalitäten festhielten. Es zeigt weiterhin, wie wenig die tatsächlichen Zustände im Zunftwesen den Bestimmungen der Privilegien entsprachen. Die Regierung hatte viele Anordnungen einfach nicht zur Durchführung bringen können. Das beweist noch ein Mirower Bericht von 1858, der anführt, daß besonders die Zunft der Zimmerleute viel zu hohe Gebühren fordere, aber ihr allgemeiner Wohlstand sehr gut und ihre Führung geradezu musterhaft sei. Der Bericht rät darum, nicht willkürlich in diesen Zustand einzugreifen, um die Gebühren auf das vorgeschriebene Maß herabzudrücken.[33]) Die Regierung verzichtete tatsächlich darauf und erkannte damit diesen unrechtmäßigen Zustand an.

III. Das Gesellenwesen.

Die Gesellen waren, wie aus den älteren Zunftbriefen hervorgeht,[34]) formell den Zünften unterstellt und hatten sich deren Anordnungen zu fügen. Im Privileg der Friedländer Schuster von 1715 heißt es z. B., daß solche Gesellen, die sich den von der Zunft über sie verhängten Strafen nicht unterziehen sollten, sofort ausgewiesen werden sollten.[35])

Praktisch jedoch hatten sich die Gesellen einer solchen Bevormundung längst entzogen, indem sie sich eine eigene, dem Zunftwesen nachgebildete Organisation geschaffen hatten, die sogenannten Bruderschaften. Sie hatten eine eigene Gesellenlade und führten ein eigenes Siegel. Sie saßen über ihre Angelegenheiten selbst zu Gericht und unterwarfen sogar häufig die Zunftmeister ihrem Urteilsspruch.

Wenn man die Macht der Gesellen brechen wollte, mußte versucht werden, sie wieder in stärkere Abhängigkeit von den Zünften zu bringen.

Dieses Ziel hatte die Strelitzer Regierung durch folgende Mittel zu erreichen gesucht. Sie veröffentlichte im Jahre 1732 das „kaiserliche Patent“[36]), das folgende wichtige Bestimmungen für das Gesellenwesen enthielt: Jegliches Streiken der Gesellen war bei hoher Strafe verboten, desgleichen der alte Brauch des „Schimpfens.“

Am wichtigsten war aber, daß jetzt jeder Geselle verpflichtet wurde, ein Führungszeugnis — die sog. „Kundschaft“ — zu führen. Kein Meister sollte künftighin einen Gesellen ohne solche Kundschaft aufnehmen und ihm nur dann eine neue ausstellen, wenn der Geselle sich gut geführt hatte. Jeder Geselle, der sich gegen solche Behandlung auflehnte und etwa die Zunft oder den Meister „schimpfte“, sollte sofort angezeigt

---

[33]) Akt. betr. einz. Bestimmungen über Gesellen 1763 — 1858 Nr. 9 ff.
[34]) Vgl. Akt. betr. neue Privil. 1700 — 1817 Nr. 1 ff.
[35]) Akt. betr. neue Privil. 1700 — 1817 Nr. 3.
[36]) Vgl. oben Seite 8.

und im ganzen Reiche verfolgt werden. Bei größeren Gesellenausständen sollten alle Regierungen innerhalb eines Kreises im Bedarfsfalle zu gemeinsamen Gegenmaßnahmen verpflichtet sein.

In dem Allgemeinen Privileg von 1736 wurde dann die Regelung des Gesellenwesens auf dieser Grundlage im einzelnen weiter ausgeführt: Die Zahl der pflichtmäßigen Wanderjahre wurde einheitlich auf drei festgesetzt. Um die Gesellen anzuhalten, sich auf der Wanderschaft mehr als bisher ihrer Fortbildung zu widmen, wurde jedem in Aussicht gestellt, daß er um das halbe Meistergeld in die Zunft aufgenommen würde, wenn er sein Handwerk besonders gut erlernt hatte. Die Unsitte des „blauen Montags" wurde unter Androhung schwerer Strafen verboten, und den Herbergswirten wurde untersagt, den Gesellen an den Montagen versammlungsweise Bier zu schenken. [37])

Gegen diese Beschränkung ihrer alten Freiheiten setzten sich die Gesellen aber zur Wehr. Vor allem galt ihr Kampf den Bestimmungen über die „Kundschaft", in der sie mit Recht die größte Gefahr für ihre Freiheit erblickten. Sie lehnten diese Bevormundung zum großen Teil ab und legitimierten sich auch weiterhin durch den bloßen Handwerksgruß.

Die Regierung erreichte zunächst nicht, daß diese neuen gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt wurden. Im Jahre 1750 wurde darum eine neue Verordnung speziell zur besseren Durchführung der „Kundschaft" erlassen. [38]) Die Magistrate wurden angewiesen, die Zünfte erneut bei der hohen Strafe von 50 Talern zu verpflichten, daß kein Meister sich unterstehen sollte, einen Gesellen ohne „Kundschaft" anzunehmen. Jedes Mal sollte die „Kundschaft" dem „Amt" vorgezeigt und zur Aufbewahrung übergeben werden. Die noch bestehenden „Bruderschaften" sollten ohne weiteres aufgelöst werden.

Eine wesentliche Besserung der Zustände im Gesellenwesen wurde in der folgenden Zeit jedoch durch die nachteiligen Auswirkungen des siebenjährigen Krieges verhindert. Während dieser Zeit gerieten die Bestimmungen über die „Kundschaft" durchweg außer Acht. Das Wandern wurde allgemein eingeschränkt, sodaß die Meister froh waren, wenn die überhaupt einen Gesellen erhielten, gleich ob mit oder ohne „Kundschaft". Noch im Jahre 1769 wird aus Mirow berichtet, daß die dreijährige Wanderzeit nicht eingehalten werde. [39])

Aber sobald die Ruhe im Lande wiederhergestellt war, wurde der Kampf von neuem aufgenommen. Die Regierung ließ gemäß einer mit den Nachbarländern getroffenen Verabredung 1764 alle Städte auffordern, wieder streng darauf zu achten, daß die Vorschriften der Zunftbriefe, vor allem die Bestimmung über die „Kundschaft", genau durchgeführt wurden. [40]) Daß die Regierungen sich untereinander zu gemeinsamem Vorgehen zusammenschlossen, zeigt schon, daß sie die Macht der Gesellen noch immer für sehr gefährlich hielten.

Wie groß diese noch war, geht auch daraus hervor, daß die Bestim-

---

[37]) Akt. betr. neue Privilegien 1700—1817 Nr. 117 Art. 13.
[38]) Akt. betr. Mißbräuche 1771 — 1821 Nr. II Bl. 7.
[39]) Akt. betr. einz. Bestimmungen über Gesellen 1763 — 1858 Nr. 6.
[40]) Akt. betr. einz. Best. über Gesellen 1763—1858 Nr. 4.

mungen gegen den „blauen Montag“ bisher wenig gefruchtet hatten. Auch durch die Veröffentlichung des reichsgesetzlichen „Ratifikationsdekretes“ von 1772, das in der Hauptsache eine Verschärfung der Verbote des „blauen Montags“ enthielt, wurde an den tatsächlichen Zuständen wenig gebessert.[41]) Denn es war meist unmöglich, die angedrohten Strafen gegen die unbotmäßigen Gesellen wirklich durchzuführen. Die Strelitzer Regierung war meistens darum bemüht, sich durch Verbindung mit den Nachbarländern einen starken Rückhalt gegenüber den Gesellen zu verschaffen, weil sie stets noch fürchten mußte, daß diese, um ihre Freiheit zu verteidigen, große Aufstände machen oder durch Massenauswanderung dem Lande großen wirtschaftlichen Schaden zufügen würden. Die Strelitzer Regierung ging darum bereitwillig auf eine 1782 von Preußen gemachte Einladung zur Teilnahme an einem erneuten Vorgehen gegen die Gesellenschaften ein.[42]) Preußen hatte folgende Punkte vorgeschlagen:

1) Alle Gesellen müssen am Montag genau so arbeiten wie an den übrigen Tagen. Zuwiderhandelnde sollen im äußersten Falle sogar mit Zuchthaus bestraft werden.
2) Jeder Meister und Geselle, der solche trotzdem für handwerksfähig hält, verfällt der gleichen Strafe.
3) Den Herbergswirten ist das Schenken an den Montagen gänzlich verboten.
4) Für die durch den Ausfall des „blauen Montags“ entstehende Mehrarbeit erhalten die Gesellen eine Lohnerhöhung.

Die mecklenburgische Regierung nahm den Vorschlag in dieser Form an und brachte ein entsprechendes Gesetz im Jahre 1783 zur Veröffentlichung und zwar in sehr eindringlicher Form: Es wurde von allen Kanzeln verlesen.[43])

Diese besondere Form entsprach in der Tat der Wichtigkeit dieses Gesetzes: auf der einen Seite wurde der Kampf verschärft, auf der anderen baute man den Gesellen goldene Brücken, indem man ihnen Entschädigung für die Mehrarbeit bot.

Nach Erreichung solcher Zugeständnisse hätten die Gesellen ehrenvoll den Kampf aufgeben können. Aber dieser Erfolg stellte sich nicht ein. Noch in den meisten Magistratsberichten um die Jahrhundertwende finden sich Klagen über das Treiben der Gesellen, speziell am „blauen Montag“.[44]) Auch die Gesellenaufstände waren noch immer an der Tagesordnung. Besonders waren die Schusterzünfte in dieser Beziehung berüchtigt. Ihre Gesellenschaft zählte in der Regel zu den größten und konnte darum mächtig auftreten.

Zu welchem Grade dieses Unwesen entwickelt war, wird daraus klar, daß die Gesellen nicht nur, wenn sie lebenswichtige Interessen für ihren Stand zu verfechten hatten, zu dem Mittel des Aufstandes griffen, sondern daß sie auch jede kleine und lächerliche Angelegenheit als Anlaß zu gleichem Vorgehen benutzten. Die Penzliner Schustergesellen

---

[41]) Akt. betr. Mißbräuche 1771 — 1821 Nr. II Bl. 10.
[42]) Akt. betr. Mißbräuche 1771 — 1821 Nr. II Bl. 14.
[43]) Akt. betr. Mißbräuche 1771 — 1821 Nr. II Bl. 25.
[44]) Reg. Akten 1794 — 1815 13 ff.

waren z. B. im Jahre 1791 aufgestanden, weil ein Barbier ihr Zeichen, den Doppeladler, in seinem Schilde führte. Sie schwärmten sieben Tage herum, obwohl ihnen der Barbier alle rechtliche Genugtuung gegeben hatte; denn sie forderten darüber hinaus auch noch von ihm die Bezahlung der von ihnen in diesen Tagen gemachten Zeche. [45])

Angesichts solcher Zustände entschloß sich die Regierung zu einem erneuten Eingreifen. Doch auch jetzt wieder fühlte sie sich allein nicht stark genug und suchte die Nachbarregierungen zu einer gemeinsamen Aktion zu gewinnen. Die deshalb geführten Verhandlungen scheiterten jedoch. Folglich ließ es die Regierung mit einer recht zahmen Verordnung von 1791, in der nochmals alles Streiken und Zusammenrotten der Gesellen verboten wurde, bewenden. [46]) Außerdem wurden allerdings in den „Intelligenzblättern" die Zünfte nochmals bei 20 Talern Strafe angewiesen, keinen Gesellen ohne „Kundschaft" anzunehmen; denn die eingeforderten Berichte hatten wieder ergeben, daß die Bestimmungen über „Kundschaft" noch nicht regelmäßig durchgeführt wurden.

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts war es noch nicht gelungen, die Gesellenschaften zur Innehaltung der seit 1736 bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu zwingen. Die Wirkung dieses Mißerfolgs zeigt sich deutlich in den 1794 von der Regierung eingeforderten Magistratsberichten. [47]) Sie übten eine scharfe Kritik an der Verpflichtung zum Wandern überhaupt. Es war ja nicht zu leugnen, daß das Wandern unter den herrschenden Umständen mehr zur Verwilderung der Gesellen als zu ihrer Ausbildung führte. Von mehreren Seiten wurde darauf hingewiesen, daß sich aus dem Wanderzwang für ein so kleines Land wie Mecklenburg-Strelitz mancherlei Nachteile ergaben. Wenn die Gesellen überhaupt Erfolg von ihrer Wanderschaft haben wollten, wären sie gezwungen, außer Landes zu gehen, weil es nur dort größere Städte gab. Das hätte aber zur Folge, daß die besten Kräfte nicht wieder in die Heimat zurückkehrten, weil gerade sie auch in der Fremde genügend Arbeit fänden. Es wurden dementsprechend Vorschläge gemacht, wenigstens zeitweise den Wanderzwang aufzuheben.

Aber zu solchen weittragenden Aenderungen konnte sich die Regierung nicht verstehen. An den Grundsätzen, wie sie 1736 festgelegt waren, sollte nichts geändert werden. So wurde denn versucht, auf dem alten Wege weiterzukommen. Im Jahre 1800 wurde eine neue Verordnung zur besseren Durchführung der „Kundschaft" erlassen. [48]) Es war darin bestimmt, daß von jetzt an jede „Kundschaft" vom Beisitzer und von den Altermännern unterschrieben werden mußte. Die Zunftmeister sollten dadurch selber unter Kontrolle gestellt und zur genauen Beachtung der Vorschriften gezwungen werden. Nicht mit Unrecht beklagten sich demgegenüber die Zünfte über die Frei- und Landmeister, daß gerade diese es seien, die den Gesellen immer wieder Vorschub leisteten.

Soweit sich aus allgemeinen Anzeichen erkennen läßt, ist im 19.

---

[45]) Akt. betr. Mißbräuche 1771 — 1821 Nr. II Bl. 6.
[46]) Akt. betr. Mißbräuche 1771 — 1821 Nr. IV Bl. 8.
[47]) Konfirmationen von Zunftprivil. Nr. 13 ff. 1794 -- 1815.
[48]) Reg. Akt. 1794 — 1815 Nr. 49.

Jahrhundert jedoch endlich eine Besserung der Zustände im Gesellenwesen eingetreten. An der genauen Durchführung der „Kundschaft" wird es auch jetzt noch oft gefehlt haben. Das allgemeine Privileg von 1823 [49]) ordnete deshalb noch die Einführung von sog. Wanderbüchern an, in die die „Kundschaften" eingetragen werden sollten. Das Wanderbuch ermöglichte auf diese Weise eine genaue Uebersicht über die Wanderzeit eines Gesellen. Dadurch war einerseits die Kontrolle erleichtert, andererseits Fälschung und Unterschlagung erschwert.

Im übrigen wiederholt das allgemeine Privileg zwar noch die Bestimmungen gegen das „Schimpfen" und Streiken der Gesellen. Aber schon in einem Neubrandenburger Bericht von 1820 ist von diesen Mißständen nichts mehr erwähnt worden. [50]) Vielmehr heißt es darin, daß der rohe Sinn der Zünfte im allgemeinen beseitigt sei. Auch die Klagen über den „blauen Montag" hatten aufgehört. Die Entwicklung der Zeit wird hier mehr bewirkt haben als die vielen Verordnungen. Es hatte immerhin eines ganzen Jahrhunderts bedurft, um zu diesem Ergebnis zu gelangen.

IV.

Das Verhältnis der Zünfte zueinander.

Es liegt in der Natur des Zunftwesens, daß das Arbeitsgebiet einer jeden Zunft auf ein verhältnismäßig kleines Gebiet beschränkt ist. Die Zünfte strebten aber im Verlaufe unserer Epoche fortgesetzt danach, ihre Privilegien zu erweitern, was jedoch nur in seltenen Fällen möglich war. [51]) Dieser wirtschaftliche Kampf der einzelnen Zünfte untereinander wurde noch dadurch verstärkt, daß die Zahl der Zünfte beständig wuchs. Während früher verwandte Handwerke oft in einer Zunft zusammengeschlossen waren, strebten diese in unserer Zeit zum großen Teile danach, eigene Zünfte zu begründen, um sich auch für ihr bestimmtes Gebiet monopolistisch den alleinigen Anspruch zu sichern. Die Zünfte wachten mit verstärktem Eifer darüber, daß ihre privilegierten Rechte nicht verletzt wurden, andererseits war aber jede einzelne Zunft nur zu bereit, ihrerseits über die ihr gezogene Grenze hinauszugehen. Folglich waren Uebergriffe in das Arbeitsgebiet der Nachbarzünfte an der Tagesordnung. [52]) Das war aber schließlich gar nicht zu vermeiden, denn die Zünfte standen so eng aneinander, daß die dauernde Reibung nicht ausbleiben konnte. So klagten 1734 die Böttcher in Neubrandenburg über die Zunft der Kleinbinder wegen Verletzung ihres Privilegs. [53]) Die Schneider verlangten Schutz ihrer Rechte

---

[49]) Allgem. Privileg von 1823 Art. 25.
[50]) Bestätigung der Zunftprivilegien 1817 Nr. 26.
[51]) Aktt. betr. neue Privil. 1700 — 1817 Nr. 188 ff.
[52]) Akt. betr. neue Privil. 1700 — 1817 Nr. 112 ff.
[53]) Vgl. Akten betr. neue Privil. 1700 — 1817 Nr. 112.

gegen die Uebergriffe der Weißgerber. [54]) Die Fleischer beschwerten sich über das Bockschlachten der Beutler. [55]) So geht es in einem fort.

Die Regierung stand bei der Regelung dieser Verhältnisse vor einer schwierigen Aufgabe. Um sich Unterlagen zu verschaffen, forderte sie alle Zünfte auf, ihre Ansprüche mit genauer Begründung einzureichen. [56]) Danach wurden genaue Verzeichnisse der einer jeden Zunft zustehenden Arbeit aufgestellt und diese den entsprechenden Zunftbriefen angehängt. Denn es galt — gerade im Verhältnis zu den früheren Zuständen — hierin eine übersichtliche Klarheit zu schaffen.

Als ein Beispiel hierfür sei angeführt, wie das Arbeitsgebiet zwischen Tischlern und Zimmerleuten abgegrenzt wurde, weil gerade diese beiden Zünfte am häufigsten wegen Privilegverletzung miteinander in Streit lagen. Es wurde alle Arbeit mit dem Hobel den Tischlern zugesprochen, allerdings mit der einen Ausnahme, daß auch die Zimmerleute den großen Hobel zur Bearbeitung des Bauholzes benutzen durften. [57])

Dieses Beispiel möge zeigen, wie die Regierung um möglichst natürliche und eindeutige Abgrenzung der einzelnen Gebiete bemüht war. Daß aber die Reibereien bei so enger Berührung der Konkurrenten auch weiterhin unvermeidlich waren, liegt auf der Hand. Die Klagen hierüber hörten nicht auf und mehrten sich besonders bei Gelegenheit der Konfirmationen. Hier brachten die Zünfte ihre ganzen Beschwerden vor und suchten meistens eine Erweiterung ihrer Privilegien zu erlangen. [58])

Die Entscheidungen, die hier von Fall zu Fall getroffen wurden, können unmöglich alle verfolgt werden. Doch geht aus ihnen hervor, daß die Regierung bestrebt war, dieses System der Arbeitsteilung den wirtschaftlichen Veränderungen fortlaufend anzupassen.

Die Magistratsberichte, die 1794 von der Regierung eingefordert waren, hatten entsprechend der freiheitlicheren Entwicklung des allgemeinen Lebens auch für die Zünfte eine freiere Bewegungsmöglichkeit gefordert. [59]) In einzelnen Fällen wurde diesem Bedürfnis Rechnung getragen. So wurde den Schustern in dem Privileg von 1823 erlaubt, selbst gegerbtes Leder zu verkaufen, ungeachtet der Rechte der Gerberzunft. [60]) Jedoch zeigt sich auch noch die alte Beschränkung, wenn 1835 den Tischlern zugunsten der Stuhlmacher die Anfertigung von geschweiften Stühlen verboten wird. [61])

Immer schwieriger aber wurde die Durchführung dieser Grenzziehungen durch das Vordringen der Fabrikware. Im Jahre 1850 heißt es einmal in einer Eingabe der Friedländer Schlosserzunft: „Es kommt noch überdies in Erwägung, daß in Folge der neuen Erfin-

---

[54]) Akten betr. neue Privil. 1700 — 1817 Nr. 200.
[55]) Akten betr. neue Privil. 1700 — 1817 Nr. 283.
[56]) Akten betr. neue Privil. 1700 — 1817 Nr. 367.
[57]) Akten betr. neue Privil. 1700 — 1817 Nr. 618.
[58]) Vgl. Reg. Akt. 1794 — 1815 Nr. 9, 12, 20.
[59]) Vgl. Reg. Akt. 1794 — 1815 Nr. 10 ff.
[60]) Bestätigung der Zunftprivilegien 1823 Nr. 53 Bl. 279.
[61]) Bestätigung der Zunftprivilegien 1824 Nr. 2366.

dungen und der ungeheueren Fortschritte der Industrie die Grenzen zu verschwinden drohen, welche bisher die Privilegien zwischen den einzelnen Gewerken zogen." [62])

Die nach ganz anderen Grundsätzen arbeitende Industrie drohte das künstliche und unnatürliche System der zünftischen Arbeitsteilung über den Haufen zu werfen. Eine noch so präzise durchgeführte Arbeitsteilung konnte hiergegen wenig helfen, denn die Lösung dieses Problems war auf diesem Wege nicht zu erreichen. Die Lage wurde vielmehr immer verwickelter. Aber solange die Zünfte bestanden, mußte auch an der mit ihnen verbundenen Arbeitsteilung festgehalten werden. Die Beseitigung dieser künstlichen Schranken war dann eine der wohltätigen Wirkungen der Einführung der Gewerbefreiheit im Jahre 1868.

V

Verhältnis der Zünfte zur Pfuscherei.

Gegen die Verletzung der Zunftrechte durch „Pfuscher" hatten die Zünfte zu allen Zeiten zu kämpfen. Früher waren sie hierbei selbstherrlich vorgegangen und hatten von sich aus die Pfuscher verfolgt und vertrieben. Aber seitdem sie in Abhängigkeit von der Landeshoheit geraten waren, war ihnen die Möglichkeit zu solchem eigenmächtigen Vorgehen genommen. In dem Zunftbrief der Friedländer Schuster von 1715 heißt es z. B., daß alle Pfuscher und Störer erst nach erfolgter Anzeige beim Gericht verfolgt werden dürfen. [63])

Die Klagen der Zünfte über die Pfuscherei waren überaus häufig. Wenn auch ihre Darstellungen etwas übertrieben sein mögen, so steht doch fest, daß sich dieser völlig ungesetzliche Gewerbebetrieb zu einer fühlbaren Konkurrenz für das zünftische Handwerk entwickelt hatte, und zwar vor allem auf dem Lande.

Nach dem mittelalterlichen Bannmeilenrecht war ein ländliches Handwerk nur in beschränktem Umfange geduldet worden. Dementsprechend wurde noch in einer Verordnung von 1703 folgende Regelung getroffen: nur auf den Gütern und Dörfern, die weiter als 2 Meilen von einer Stadt entfernt lagen, durften sich Handwerker niederlassen, jedoch nur Rademacher, Grobschmiede, Leinweber und Bauernschneider und nur je einer an einem Ort Diese waren verpflichtet, in eine Zunft einzutreten, durften aber keine Gesellen halten, noch Arbeit in die Stadt liefern.

Rechtlich war also das Handwerk auf dem Lande auf die wenigen Bauernhandwerker beschränkt, doch in Wirklichkeit war es weit über diese Grenzen hinaus verbreitet. Die Zünfte führten ständig über diesen Zustand Klage, vor allem darüber, daß diese Landmeister sich sogar er-

---

[62]) Bestätigung der Zunftprivilegien 1824 Nr. 3796.
[63]) Akt. betr. neue Privilegien 1700 — 1817 Nr. 3.

dreisteten, Gesellen und Lehrburschen zu halten, und ihnen zu allem anderen Schaden dadurch auch noch die Arbeitskräfte entzogen. [64])

Die Zünfte waren aber nicht konsequent in ihrer ablehnenden Haltung gegenüber den ländlichen Handwerkern. Sie erteilten unter Umständen selbst solchen Landmeistern das Meisterrecht, allein gegen gute Bezahlung. Desgleichen schrieben sie deren Lehrburschen ein, nur um die Gebühren zu erhalten. [65]) In ihrem bloß auf den nächsten Vorteil gerichteten Egoismus übersahen die Zünfte, daß sie sich letzten Endes dadurch nur selbst schadeten.

Das Gleiche trifft auch in gewisser Weise für das Abschließungsbestreben der Zünfte zu. Denn viele, denen wegen der übertriebenen Anforderungen für die Erlangung der Meisterwürde der Eintritt in eine Zunft versperrt war, wurden zu Pfuschern.

In diese Verhältnisse kam durch das Allgemeine Privileg von 1736 keine Veränderung, geschweige denn Besserung. [66]) Es brachte nur wieder die allgemeinen Verbote der Pfuscherei des Inhalts, daß keine Pfuscherei in den Städten geduldet werden sollte. Auf dem Lande sollte nur in den Orten, wo von Alters her ein Handwerk betrieben worden war, dessen Ausübung berechtigt sein. Diesen Landmeistern war es erlaubt, Gesellen und Lehrburschen zu halten; sie waren aber verpflichtet, einer Zunft beizutreten. Alle übrigen Handwerker sollten als Pfuscher gelten, wenn sie nicht in die Stadt zogen. Die Zünfte durften jedoch nicht eigenmächtig gegen die Pfuscher vorgehen, sondern sollten diese nur dem Gericht anzeigen und dessen Verfügung abwarten.

Ob die Interessen des zünftischen Handwerks dabei gehörig vertreten würden, mußte von vornherein zweifelhaft sein, und die folgende Zeit zeigt, daß es tatsächlich nicht der Fall war. Die Regierung hat den Kampf gegen die Pfuscherei nur lässig durchgeführt trotz der immer wiederholten Bittschriften der Zünfte. Die Schneider in Strelitz klagten z. B. über die Küster auf dem Lande und andere Pfuscher, vor allem auch über die Lakaien auf den adeligen Gütern, denen nur Flickarbeit erlaubt war, die aber beständig Neuanfertigungen herstellten. [67]) Die Bäcker beschwerten sich über die vielen geheimen Backöfen in der Stadt. [68]) Die Mirower Garnweber klagten über die Pfuscherei der Bauern [69]), die es besonders schlau trieben, indem sie geschickt den Anschein zu wahren verstünden, als ob sie nur für den eigenen Bedarf arbeiteten. So geht es in einem fort.

Einen sehr wichtigen Umstand führten die Zünfte in solchen Beschwerden immer wieder an, daß sie nämlich die öffentlichen Lasten und Abgaben zu tragen hätten, während die Pfuscher nichts für den Staat leisteten. Schon deshalb verlangten sie, vor weiteren Schädigungen durch die Pfuscherei geschützt zu werden; denn im anderen

---

[64]) Reg. Akt. 1794 — 1815 Nr. 9.
[65]) Vgl. Allgemeines Privileg von 1736 Art. 19.
[66]) Akt. betr. neue Privilegien 1700 — 1817 Nr. 117 Art. 17 und 19.
[67]) Akt. betr. neue Privilegien 1700 — 1817 Nr. 411.
[68]) Akt. betr. neue Privilegien 1700 — 1817 Nr. 480.
[69]) Akt. betr. neue Privilegien 1700 — 1817 Nr. 398.

Falle würden sie selbst bald nicht mehr imstande sein, ihren Pflichten nachzukommen. [70])

Aber die Regierung änderte ihre Haltung in keiner Weise. Vielmehr scheint es, als ob sie bewußt diesen Druck auf die Zünfte dazu benutzen wollte, um sie für ihre Unbotmäßigkeit zu strafen. Als die Regierung z. B. in einem Bericht von 1766 von der guten Führung der Mirower Zünfte erfährt, erteilt sie sofort die Anweisung, sie nachdrücklichst vor Pfuscherei zu schützen. [71]) Das ist gewissermaßen die Belohnung, die nur den guten Zünften zuteil wird.

Das Gleiche bezeugen die Stimmen von der Gegenseite: Die Schneider in Friedland klagten 1736, daß der Magistrat sie nicht genügend im Kampfe gegen die Pfuscherei unterstütze und, wenn einmal Pfuscher gejagt wären, die beschlagnahmten Sachen für sich behalte und nicht einmal die Hälfte der Strafgelder, die der Zunft zustände, herausgebe. [72]) Die Bäcker in Neubrandenburg beschwerten sich, daß der Magistrat trotz der Vorschriften ihres Privilegs die vielen Privatbackösen nicht einreißen lasse. [73]) Die Schuster aus Woldegk berichteten, daß die bisher erlassenen Mandate gegen die Pfuscherei nichts genützt hätten. [74])

Vollkommen bestätigt werden diese Angaben der Zünfte in einem Neubrandenburger Bericht vom Jahre 1797. [75]) Es wird darin als sehr nachteilig bezeichnet, daß die Pfuscherei nur auf gerichtliche Anzeige verfolgt werde: einmal könnten die Zünfte alle Pfuscher auch nicht ausfindig machen, vor allem hätten sie aber schon alle Lust dazu verloren, weil sie doch keinen Erfolg hätten. Die Folge aber sei, daß die Pfuscherei immer frecher betrieben werde. Der Bericht beschuldigt dann weiter die Beamten der Parteilichkeit, die anscheinend glaubten, das Wohl des Staates werde nicht durch die Zünfte, sondern durch deren Gegner vertreten, und dementsprechend handelten. Sie müßten von dieser Ansicht gründlich bekehrt und verpflichtet werden, „ex officio" auf jegliche Verletzung der Zunftrechte zu fahnden und nicht erst auf besondere Anzeige zu warten.

Ebenso ungünstig lauteten die anläßlich der Konfirmation von 1794 eingeforderten Magistratsberichte über die Zustände im ländlichen Handwerk. [76]) Sie alle weisen darauf hin, daß es zum Schutz des zünftischen Gewerbes unbedingt notwendig sei, gegen die ungesetzliche Ausbreitung des Handwerks auf dem Lande einzuschreiten, und fordern die strikte Durchführung der Bestimmungen des „Landesgrundgesetzlichen Erbvergleiches". Dieses Grundgesetz, das im Jahre 1755 geschaffen war, stellte im wesentlichen nur eine Fixierung des schon bestehenden Gewohnheitsrechts dar. [77]) Dementsprechend finden sich in dem

---

[70]) Akt. betr. neue Privil. 1700 — 1817 Nr. 488.
[71]) Akt. betr. neue Privil. 1700 — 1817 Nr. 666.
[72]) Akt. betr. neue Privil. 1700 — 1817 Nr. 468.
[73]) Akt. betr. neue Privilegien 1700 — 1817 Nr. 482.
[74]) Reg.-Akt. 1794 — 1815 Nr. 11.
[75]) Reg.-Akt. 1794 — 1815 Nr. 47.
[76]) Reg.-Akt. 1794 — 1815 Nr. 10 ff.
[77]) Vgl. H. Witte, Meckl. Geschichte II. S. 291.

Artikel 14, der die Frage der Landhandwerker behandelt, nur eine Wiederholung der schon früher getroffenen Regelung, daß nämlich nur die von alters her auf dem Lande betriebenen Handwerke und auch diese nur in beschränktem Umfang erlaubt sind.

Doch selbst dieses Grundgesetz war in diesem Punkte ebensowenig zur Durchführung gekommen wie alle früheren Bestimmungen, wie ja auch die Berichte ergaben. Die Zünfte blieben auch weiterhin ohne wirksamen Schutz gegen die völlig ungesetzliche, aber darum nicht weniger schlimme Konkurrenz.

Das bestätigt auch noch ein Neubrandenburger Bericht vom Jahre 1820. [78]) Der Magistrat tritt auch hier wieder für die Zünfte ein und fordert, daß jegliche Pfuscherei energisch bekämpft und vor allem die viel zu große Zahl der Landhandwerker auf das gesetzliche Maß herabgedrückt werden müsse. Doch es wurde in dieser Hinsicht nicht mehr getan, als daß in dem Allgemeinen Privileg von 1823 das Verbot der Pfuscherei wiederholt und für die Verhältnisse auf dem Lande die Regelung des Landesgesetzlichen Erbvergleiches für bindend erklärt wurde. [79])

Eine wesentliche Besserung der Lage der Zünfte war jedoch damit ebensowenig erreicht wie durch alle ähnlichen Bestimmungen früherer Zeit.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts hatte die Frage der Nähmädchen eine besondere Bedeutung erlangt. Es ging der Streit darum, ob sie als Pfuscher gelten sollten oder nicht. Die Regierung lehnte jedoch die zahlreichen Gesuche der Schneiderzünfte, die die Nähmädchen als Pfuscher ansahen und verboten wissen wollten, allesamt ab. [80]) Sie folgte vielmehr dem Vorschlag des Neubrandenburger Magistrats [81]) und erteilte den Nähmädchen nach dem Schweriner Vorbild eine reguläre Konzession. [82]) Es wurde allerdings allen Städten die Anweisung gegeben, die Ausstellung dieser Konzession, die ihnen zustand, zugunsten der Frauenschneider möglichst einzuschränken.

Die Zünfte hätten sich schließlich mit dieser für sie ungünstigen Regelung abgefunden, wenn sie wenigstens tatsächlich in der vorgesehenen Weise durchgeführt worden wäre. Aber ihre folgenden Beschwerden [83]) ergeben, daß die Nähmädchen sich gar nicht an ihre Konzession hielten, sondern entgegen den darin enthaltenen Bestimmungen Hilfskräfte beschäftigten und teilweise sogar Werkstätten anlegten.

Auch hier gelang es der Regierung nicht, den gesetzlichen Zustand herzustellen, genau so wenig, wie dies auf dem Gebiet der Pfuscherei überhaupt und speziell in der Frage der Landhandwerker der Fall war.

Gerade hierdurch ist das Verhältnis der Zünfte zur Pfuscherei gekennzeichnet. Nicht die rein gesetzgeberische Gewerbepolitik war dem zünftischen Handwerk auf diesem Gebiete so nachteilig, sondern vielmehr

---

[78]) Bestätigung der Zunftprivileg. 1817 Nr. 26.
[79]) Bestätigung d. Zunftpriv. 1823 Nr. 49 Art. 18.
[80]) Bestätigung d. Zunftpriv. 1824 Nr. 98 ff..
[81]) Generelle Bestimmungen f. einz. Zünfte Nr. 1 (1845).
[82]) Generelle Bestimmungen f. einz. Zünfte Nr. 5 (1845).
[83]) Generelle Bestimmungen f. einz. Zünfte Nr. 11. (1845).

der Umstand, daß der wirkliche Zustand niemals den gesetzlichen Bestimmungen entsprach. Natürlich hatten nicht alle Zünfte in gleicher Weise unter der Pfuscherei zu leiden. Soweit es aber überhaupt geschah, war die nachteilige Wirkung stärker als zu jeder früheren Zeit. Denn auf der einen Seite hatten sich die Zünfte früher durch eigenmächtiges Vorgehen viel wirksamer gegen die Pfuscherei schützen können, als es jetzt auf dem obrigkeitlichen Wege geschah; auf der anderen Seite hatte die Entwicklung des Verkehrswesens und der Industrie den Pfuschern immer bessere Existenzmöglichkeiten geschaffen. Es hatte also eine Entwicklung stattgefunden, die in jeder Beziehung für die Zünfte ungünstig war.

VI.

Das Verhältnis der Zünfte zum Handel.

a) Der Kaufmannshandel.

Der lokale Kaufmannshandel, mit dem wir es hier allein zu tun haben, ist in der Entwicklung, die ihn zu seiner jetzt noch herrschenden Form gebracht hat, bedingt durch die großen Veränderungen des Wirtschaftslebens, die durch das Aufkommen der Fabrik im 17. und 18. Jahrhundert herbeigeführt wurden. Die Kundenproduktion des Handwerks wurde immer mehr durch die Massenproduktion der Industrie verdrängt.[84]) Deren Ware ging nicht mehr direkt vom Produzenten in die Hand des Konsumenten, sondern sie bedurfte eines Zwischengliedes, um zum Verbraucher zu gelangen. Diese Zwischenstufe bildete der lokale Kaufmannshandel. Dadurch, daß die fabrikmäßige Produktion auch die Handwerkserzeugnisse in ihren Bereich zog, wurde der Kaufmann zu einem direkten Konkurrenten für das zünftische Gewerbe.

In Mecklenburg-Strelitz hat sich zwar eine eigene Industrie nicht sehr stark entwickelt, da aber Zollfreiheit herrschte, konnte eine ungehinderte Einfuhr von Industrieerzeugnissen stattfinden.[85]) Die Ueberlegenheit, die die Fabrikware gegenüber den Handwerkserzeugnissen erlangte, stellte sich auch hier bald heraus. Im Verhältnis zu der modischen und eleganten Fabrikware waren die Erzeugnisse des heimischen Gewerbes vielfach veraltet. Doch auch abgesehen davon kaufte das Publikum lieber beim Kaufmann, weil es dort Auswahl hatte und sofort beliefert wurde.

In den zahlreichen Bittschriften, welche die Zünfte anläßlich der Reform von 1736 an die Regierung einsandten, finden sich Klagen über den Handel der Kaufleute bei den Schustern, Schlossern, Kleinschmie-

---

[84]) Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., K. Bücher: Artikel Gewerbe.

[85]) Vgl. C. A. Endler, Aus vergangenen Tagen des Handwerks im Lande Stargard. Festnummer der Landeszeitung. Neustrelitz, 26. — 28. VII. 1924.

den, Tuchmachern, Drechslern, Hutmachern, Seilern und Nagelschmieden. [86]) Der Inhalt dieser Beschwerden ist immer der gleiche: weil der Handel mit den Handwerkserzeugnissen den Zünften starken Abbruch tut, fordern sie dessen gänzliches Verbot oder zumindest doch seine Einschränkung.

In dem Privileg der Schuster war allerdings schon die Bestimmung enthalten, daß die Kaufleute nur Schuhe für Kinder im Alter bis zu einem Jahr verkaufen durften. [87]) Aber die Schuster klagten, daß sich die Kaufleute nicht daran hielten und auch mit Herren- und Damenschuhen handelten. [88]) Diese Bestimmung blieb zwar auch weiterhin bestehen, jedoch besondere Schutzmaßnahmen seitens der Regierung erreichten die Zünfte nicht. Sie blieben in dem Konkurrenzkampf gegen den Handel auf sich selbst gestellt. Daran änderte sich nichts bis ins 19. Jahrhundert hinein, obwohl die Not der Handwerker weiter anstieg.

Als im Jahre 1794 sämtliche Zunftbriefe zur Konfirmation eingereicht werden mußten, benutzten die Zünfte diese Gelegenheit wieder, um der Regierung ihre Notlage vorzustellen, und zwar sind es vor allem die Drechsler, Buchbinder, Knopfmacher, Seifensieder, Zinngießer, Schlosser und Hutmacher, die Schutzmaßnahmen für ihr Gewerbe forderten. [89]) Doch wie die ganze Konfirmation überhaupt, so blieben auch diese Gesuche unerledigt liegen. [90])

Als dann im Jahre 1823 die Angelegenheit wieder aufgenommen wurde, hatte sich die Lage der Zünfte noch weiter verschlechtert. Inzwischen war die fabrikmäßige Produktion weiter ausgedehnt und immer mehr Gewerbezweige waren in ihren Bereich gezogen worden. Wie ernst die Lage jetzt geworden war, zeigt sich z. B. darin, daß die Nagelschmiede in einer Eingabe von 1823 ihren völligen Ruin als unvermeidlich bezeichneten, wenn nicht der Handel mit Nägeln gänzlich verboten würde. [91]) Doch dieses wie auch alle folgenden Gesuche, zu denen sich die Nagelschmiede durch ihre wachsende Not immer wieder veranlaßt sahen, blieben ohne Erfolg. [92]) Ebensowenig erreichten die verschiedenen Schlosserzünfte, obwohl sie in der Zeit von 1819—1851 fast fortlaufend in immer neuen Gesuchen und immer dringender eine Beschränkung des Kaufmannshandels forderten. [93])

Die Regierung stand, wie aus der Beantwortung der Eingaben hervorgeht, auf dem Standpunkt, daß die Fabrikware schon viel zu sehr eingebürgert sei, als daß sie noch durch irgendwelche Maßnahmen verdrängt werden könne.

Jedoch wurden nicht alle solche Fälle in gleicher Weise behandelt. Eine ganz andere Entscheidung traf die Regierung z. B. für die

---

[86]) Akt. betr. neue Privil. 1700 — 1817 Nr. 196 ff.
[87]) Akt. betr. neue Privil. 1700 — 1817 Nr. 3.
[88]) Aktt. betr. neue Privil. 1700 — 1817 Nr. 204.
[89]) Vgl. Reg. Akt. 1794 — 1815 Nr. 10 ff.
[90]) Vgl. oben Seite 13.
[91]) Bestätigung der Zunftprivil. 1823. Nr. 53 Bl. 319.
[92]) Generelle Bestimmungen für einzelne Zünfte Nr. 1 — 16.
[93]) Generelle Bestimmungen für einz. Zünfte Nr. 1 ff.

Hutmacher in Neubrandenburg. Diese Zunft hatte in einer Eingabe von 1831 die Regierung darauf hingewiesen, daß ihre Erzeugnisse den auswärtigen Waren gleichwertig wären und deshalb kein Grund vorhanden sei, von auswärts Hüte einzuführen. [94]) Das hatte den Erfolg, daß die Regierung den Kaufleuten jeglichen Handel mit Hüten verbot. Im Jahre 1834 erlangte auch die Wesenberger Hutmacherzunft die gleiche Bevorrechtung. [95])

Doch dieser Versuch — wenn wir diese Maßnahme so auffassen dürfen —, den die Regierung mit der Leistungsfähigkeit des heimischen Gewerbes machte, fiel zu Ungunsten des letzteren aus. Die Zünfte hatten selbst von auswärts Hüte importieren müssen, um die gesteigerten Ansprüche des Publikums befriedigen zu können. Als sich die Neubrandenburger Kaufleute deswegen beschwerten (1858), bestimmte die Regierung, daß sowohl der Zunft wie auch den Kaufleuten das Recht zum Handel mit Hüten zustehen solle. [96])

Aber nicht nur in der Güte der Produktion, sondern auch in der Herstellung neuer Artikel äußert sich die Ueberlegenheit der Industrie gegenüber dem alten Handwerk. So wurden z. B. zu Beginn des 19. Jahrhunderts als ein neues Erzeugnis der Industrie die Zeugschuhe auf den Markt gebracht. Die Schusterzünfte konnten in diesem Falle keinerlei Verletzung ihrer Privilegien geltend machen, aber durch die große Verbreitung, die die Zeugschuhe fanden, wurde ihr Gewerbe so schwer betroffen, daß sie trotzdem bei der Regierung um Aufhebung des Handels mit Zeugschuhen nachsuchen mußten. [97])

Doch weil sie gar keine Rechtsansprüche geltend machen konnten, wurden ihre Gesuche zunächst abgelehnt. Schließlich sah sich die Regierung aber doch genötigt, Schutzmaßnahmen für die Zünfte zu ergeifen, um sie vor einem völligen Erliegen zu bewahren. Die Neustrelitzer Schuster erhielten z. B. 1839 zu ihrem Privileg den Zusatzartikel, daß die Kaufleute zwar mit seidenen Schuhen handeln durften, mit anderen Stoffschuhen aber nur dann, wenn sie diese bei der Schusterzunft eingekauft hatten. [98])

In Fürstenberg und Wesenberg wurde den Kaufleuten sogar jeglicher Handel mit Schuhen verboten. Damit das Publikum durch diese Maßnahme aber nicht benachteiligt wurde, war es diesen Zünften zur Pflicht gemacht, einen Laden mit ausreichendem Vorrat an fertigen Schuhen zu halten. [99]) Die gleiche Regelung wurde auch im Jahre 1844 für die Strelitzer Schusterzunft getroffen. Es heißt in dem betreffenden Schreiben, daß die Schuster in große Not geraten wären und die Kaufleute diesen Ausfall nicht sehr spüren würden. [100])

Bei allen solchen Entscheidungen wurde die Regierung stets von der größten Rücksicht auf das Wohl des Publikums geleitet. So wurde

---

[94]) Bestätigung der Zunftprivil. 1824 Nr. 3017.
[95]) Bestätigung der Zunftprivil. 1824 Nr. 2530.
[96]) Bestätigung der Zunftprivil. 1824 Nr. 870 Bl. 315 ff.
[97]) Generelle Bestimmungen für einz. Zünfte Nr. 3 (1837).
[98]) Generelle Bestimmungen für einz. Zünfte Nr. 16 (1837).
[99]) Generelle Bestimmungen für einz. Zünfte Nr. 32. (1837).
[100]) Generelle Bestimmungen für einz. Zünfte Nr. 34.

1847 das Gesuch der Tuchmacher um Aufhebung des den jüdischen Kaufleuten gestatteten Tuchhandels abgelehnt. Es heißt in dem Regierungsschreiben, daß die in Fabriken hergestellten Tuchwaren so gut und billig wären, daß sie durch kein Verbot mehr verdrängt werden könnten. Bei dem herrschenden starken Verkehr würden sie auf irgend eine Weise doch ins Land kommen; denn es müßte dem Publikum freistehen, die Ware zu beziehen, woher es ihm beliebe. [101]) Gleichzeitig hatten sich auch die Schneiderzünfte mit der Bitte an die Regierung gewandt, diesen Tuchhandel nicht zu verbieten, weil die ausländischen Tuche besser seien als die Erzeugnisse der Zunft. [102]) Hier zeigt sich wieder, daß das zünftische Gewerbe mit seiner Leistungsfähigkeit in Rückstand gekommen war.

In ähnlicher Bedrängnis wie die Tuchmacher befanden sich auch die Schneider infolge des Vordringens der Konfektionsware. Die Regierung suchte allerdings ihre Interessen zu schützen, indem sie z. B. in Neustrelitz zwei Kaufleuten nur unter der Bedingung die Konzession zum Handel mit Damenkleidern erteilte, daß sie alle ihre Waren nur von einheimischen Damenschneidern einkauften (1853). [103]) Dagegen lehnte es die Regierung mehrmals ab, den Schneidermeistern den Handel mit selbstangefertigten Kleidern zu erlauben. [104]) Es handelte sich dabei um die prinzipielle Frage, ob den Zünften das Recht zum Handel mit ihren Erzeugnissen zustehe oder nicht. Der Neubrandenburger Magistrat hatte in einem Bericht darüber die Ansicht vertreten, daß nach dem Inhalt der Zunftprivilegien alle solche Ansprüche der Zünfte unbegründet wären. [105])

Trotzdem gelang es um die Mitte des 19. Jahrhunderts verschiedenen Zünften, unbeschadet des Kaufmannshandels auch für sich die Berechtigung zum Handel mit ihren Erzeugnissen zu erwerben. Im Jahre 1858 war ja, wie schon erwähnt, den Hutmachern die Konzession zum Handel mit Hüten erteilt worden. Desgleichen erwirkte sich auch ein Neustrelitzer Damenschneider im Jahre 1860 das Recht, mit selbstangefertigten Kleidern zu handeln. Jedoch war er verpflichtet, alle Zutaten von den Tuch- und Seidenhändlern der Stadt zu kaufen, damit diese nicht zu sehr geschädigt würden. [106]) In ähnlicher Weise war auch noch einigen andern Schneidermeistern die Konzession für den Handel erteilt worden. [107])

Aus diesen verstreuten Einzelhandlungen, mit denen die Regierung in das Verhältnis zwischen zünftischem Gewerbe und kaufmännischem Handel regulierend eingriff, läßt sich zusammenfassend etwa folgendes entnehmen: Oberster Grundsatz der Regierung war, die Interessen und das Wohl der Allgemeinheit zu vertreten. Da sich immer wieder

---

[101]) Generelle Bestimmungen für einz. Zünfte Nr. 1 (1847).
[102]) Generelle Bestimmungen für einz. Zünfte Nr. 16 (1847).
[103]) Generelle Bestimmungen für einz. Zünfte Nr. 21 (1951).
[104]) Generelle Bestimmungen für einz. Zünfte Nr. 17, 155.
[105]) Generelle Bestimmungen für einz. Zünfte Nr. 8.
[106]) Generelle Bestimmungen für einz. Zünfte Nr. 48.
[107]) Generelle Bestimmungen für einz. Zünfte Nr. 26 ff., Nr. 164; vgl. dazu Nr. 159.

ergab, daß der Kaufmannshandel dem Publikum große Vorteile und Annehmlichkeiten verschaffte, hatte die Regierung ihn zunächst einer freien Entwicklung überlassen, ungeachtet des Schadens, den das zünftische Handwerk dadurch erlitt. Als sich dann aber immer deutlicher herausstellte, daß die Zünfte der Konkurrenz des Handels nicht gewachsen waren, sondern ihm teilweise sogar zu erliegen drohten, wurden Schutzmaßnahmen für das heimische Gewerbe ergriffen, jedoch nur soweit, daß dem Publikum daraus keinerlei Nachteil erwuchs.

b) Der Jahrmarktshandel.

Der Jahrmarkt war seinem ursprünglichen Zweck nach dazu geschaffen, die Stadt mit guten und billigen Waren ausreichend zu versorgen. Deshalb war der Besuch des Marktes nicht nur den einheimischen, sondern auch fremden Handwerkern gestattet, damit stets ein ausreichendes Warenangebot auf dem Markt vorhanden war. Es herrschte in diesem Sinne völlige Marktfreiheit. Die Zünfte hatten dadurch die Möglichkeit, durch den Besuch fremder Jahrmärkte ihr Absatzgebiet zu erweitern, mußten aber dafür auch die Konkurrenz des auswärtigen Handwerks auf ihren Märkten dulden. Gerade durch diesen freien Marktverkehr hatte verhindert werden sollen, daß die Zünfte innerhalb ihrer Stadt eine Monopolstellung erlangten.

In welchem Verhältnis zu seiner ursprünglichen Ausbildung steht nun das Jahrmarktwesen, wie es uns zu Beginn des 18. Jahrhunderts in Mecklenburg-Schwerin entgegentritt?

In dem Privileg der Friedländer Schmiede von 1723 ist der Zunft das Recht zugestanden, ihren Markt allen den Handwerkern zu verschließen, deren Märkte auch sie selbst nicht besuchen durften. [108]) In dem Zunftbrief der Friedländer Schuster von 1715 ist bestimmt, daß die Zunft, wenn ihr in mecklenburgischen oder märckischen Städten der Besuch der Jahrmärkte verboten wurde, gegen die Handwerker aus diesen Städten in gleicher Weise verfahren durfte. [109]) Aehnliche Bestimmungen finden sich auch in anderen Zunftbriefen.

Wie hieraus hervorgeht, war an dem Grundsatz der Marktfreiheit nicht festgehalten worden. Gerade gegen die unbequeme Konkurrenz des auswärtigen Handwerks hatten die Zünfte ihren Kampf gerichtet. Sie trachteten danach, diese gänzlich auszuschalten. Denn wohin das Streben der Zünfte ging, zeigt sich deutlich in ihren 1736 an die Regierung gerichteten Gesuchen. Die Alt-Strelitzer Tischler wünschten z. B., daß wegen ihrer großen Armut ein Jahrmarkt für sie ausschließlich reserviert würde. [110]) Die Schuster in Mirow wollten sogar, daß die Jahrmärkte für alle Fremden gesperrt würden oder daß sie zumindest einen Markt für sich allein behielten. [111]) Die Schuster in Wesenburg führten

---

[108]) Akt. betr. neue Privil. 1700 — 1817 Nr. 4 Art. 28.
[109]) Akt. betr. neue Privil. 1700 — 1817 Nr. 3 Art. 18.
[110]) Akt. betr. neue Privil. 1700 — 1817 Nr. 380.
[111]) Akt. betr. neue Privil. 1700 — 1817 Nr. 394.

an, daß früher den auswärtigen Schustern schon einmal verboten war, ihren Markt zu besuchen, und wünschten eine Erneuerung dieses Verbotes. [112])

Wie diese Beispiele zeigen, war das Ziel der Zünfte eine völlige Aufhebung der Marktfreiheit. Der Jahrmarkt sollte ausschließlich den Zunftinteressen nutzbar gemacht und darum jeliche Konkurrenz des auswärtigen Handwerks ausgeschaltet werden, um auf diese Weise die zünftische Monopolstellung zu einer vollständigen zu machen.

Wie stellte sich dazu das Allgemeine Privileg von 1736? Dort heißt es: „Weil auch die Jahrmärkte ursprünglich zu dem Ende verordnet, daß ein freier und unumschränkter Handel und Wandel zum Besten der Einheimischen sowohl als Frembden auf selbigen getrieben werden soll; So wird auch desfals aller Zwang und Einschränkung gäntzlich verbothen und abgeschaffet auch zu selbigem Ende alle vorhin dieserwegen ertheilte Privilegia cassiret und aufgehoben, also und dergestalt: daß hinführo diejenigen Handwerker, welche ihre Arbeit auf Jahrmärkten bringen und verkaufen, sie seien Einheimische oder Ausländische, wenn sie nur tüchtige Ware zu Markte bringen, handeln und wandeln mögen, wie sie wollen." [113])

Es sollte also die völlige Marktfreiheit wieder hergestellt werden. Irgendwelche Konzessionen an die Zünfte wurden nicht mehr gemacht und alle bisher von ihnen erreichten Privilegien wieder aufgehoben.

Es bestand aber noch eine andere Schwierigkeit in dem Marktverkehr, die durch diese Regelung des Allgemeinen Privilegs nicht beseitigt worden war. Weil nämlich in Mecklenburg-Strelitz Zollfreiheit herrschte, in Preußen aber nicht, waren die märkischen Handwerker in großem Vorteil gegenüber den Strelitzern. Besonders die Schusterzünfte aus den verschiedenen Städten klagten über diesen Zustand, daß ihre Märkte von den märkischen Handwerkern überschwemmt würden, während sie durch die hohen Abgaben („Imposten"), die sie auf den preußischen Märkten leisten müßten, dazu gezwungen seien, auf den Besuch dieser Märkte ganz zu verzichten. [114])

Die verschiedenee Zollpolitik der einzelnen Länder wirkte sich also sehr ungünstig auf den Marktverkehr aus und brachte in diesem Fall die Strelitzer Handwerker in großen Nachteil. Welche Entscheidung schließlich in dieser Frage getroffen wurde, geht aus einem Schreiben der Regierung an die Töpferzunft des Stargardschen Kreises vom Jahre 1752 hervor. [115]) Es wird darin gesagt, daß die Jahrmärkte frei bleiben müßten und es nunmehr auch könnten, weil die märkischen Handwerker hier die gleiche Akzise zahlen sollten wie die Strelitzer in der Mark.

Die Zünfte hatten also erreicht, daß die fremden Jahrmarktsbesucher in gleicher Höhe besteuert wurden wie sie beim Besuch fremder Märkte. Auf diese Weise war der Ausgleich im Marktverkehr zwischen Mecklenburg-Strelitz und Preußen hergestellt.

---

[112]) Akt. betr. neue Privil. 1700 — 1817 Nr. 396.
[113]) Akt. betr. neue Privil. 1700 — 1817 Nr. 117 Art. 21.
[114]) Akt. betr. neue Privil. 1700 — 1817 Nr. 491 ff.
[115]) Generelle Bestimmungen für einz. Zünfte Nr. 4 (1752).

Die Zünfte hatten also ihr egoistisches Bestreben nicht verwirklichen können, denn gerade die Marktfreiheit, die sie beseitigen wollten, war jetzt oberster Grundsatz geworden.

Die Regelung des Jahrmarktwesens, so wie sie die Reform von 1736 geschaffen hatte, blieb maßgebend für die ganze folgende Zeit. Auch das Allgemeine Privileg von 1823 brachte hierin keinerlei Veränderung. Es wiederholte nur die früheren Bestimmungen. [116]) Irgendwelche Vorrechte wurden den Zünften nicht mehr eingeräumt, vielmehr sollte auf den Jahrmärkten Freiheit herrschen für jedermann. An diesem Grundsatz wurde stets festgehalten.

Der Jahrmarkt war also seit 1736 wieder das geworden, was er nach seinem ursprünglichen Zweck sein sollte, nämlich die Stätte für einen völlig freien Handel und Wandel zum Besten der Allgemeinheit.

VII.

Die wirtschaftliche Lage des Handwerks.

Man ist gewohnt, von einem Niedergang des Handwerks in unserer Epoche zu sprechen, und doch steht dem die Tatsache gegenüber, daß eine starke Ausbreitung des Zunftwesens stattgefunden hat.

Das trifft in vollem Umfang auch für die mecklenburg-strelitzer Verhältnisse zu. Während der ganzen Epoche ist eine ständige Vermehrung der Zünfte festzustellen. [117])

Diese Ausbreitung des Zunftwesens war zu einem gewissen Teil durch das Anwachsen und den Ausbau der Städte bedingt. Vor allem trifft das auf die Residenzstadt Neustrelitz zu. Die Neustrelitzer Handwerker waren zunächst den Zünften in Alt-Strelitz angeschlossen. Sobald es jedoch ihre Zahl erlaubte, machten sie sich von dieser Abhängigkeit frei und gründeten eigene Zünfte. Durch das schnelle Aufblühen der Residenzstadt kam es dann dahin, daß diese neu gegründeten Zünfte sehr bald ihre Mutterzünfte überflügelten. Dementsprechend verschlechterte sich die Lage für die Altstrelitzer Zünfte, die durch diesen Aderlaß sehr geschwächt worden waren. Die Meister klagten verschiedentlich, daß sie aus Not gezwungen wären, bei den Neustrelitzern als Gesellen zu arbeiten. [118])

Doch abgesehen von solchen durch besondere Umstände oder durch die allgemeine Entwicklung veranlaßten Zunftgründungen läßt sich für eine ganze Reihe von ihnen eine ganz bestimmte Ursache anführen. Im Jahre 1765 war nämlich eine herzogliche Verordnung erlassen worden, in der alle Handwerker, die bislang das „Amt" in anderen Städten oder gar im Aausland gehalten oder gar keiner Zunft angehört hatten, aufgefordert wurden, eigene Zünfte zu begründen, wenn ihre

---

[116]) Bestätigung der Zunftprivilegien 1823 Art. 22.
[117]) Vgl. Reg.-Akt. 1794 — 1815 Nr. 10 ff.
[118]) Vgl. Reg.-Akt. 1794 — 1815 Nr. 33.

Zahl groß genug dazu sei. [119]) Das Zunftwesen sollte also ausgebaut werden und sich möglichst vollständig auf alle Gewerbe erstrecken. Auf diese Verordnung hin erfolgte eine ganze Reihe von Zunftgründungen. Allein in Neubrandenburg errichteten demzufolge die Nadler, Perückenmacher, Riemer, Lohgerber und Klempner eine eigene Zunft. [120])

In welchem Maßstab diese Ausbreitung des Zunftwesens überhaupt stattfand, mag folgender Vergleich zwischen den Zahlen der Zünfte, die 1794 und 1860 ihre Privilegien zur Konfirmation einreichten, zeigen:

	1794		1860	
Friedland	24	Zünfte	28	Zünfte
Neustrelitz	14	„	24	„
Altstrelitz	22	„	25	„
Stargard	9	„	13	„
Woldegk	17	„	18	„
Mirow	5	„	5	„
Feldberg	—		4	„
Wesenberg	5	„	10	„

Daraus ergibt sich ganz deutlich, daß die Zünfte im Laufe unserer Epoche eine nicht unwesentliche Zunahme erfahren haben.

Es wäre jedoch nichts verkehrter, als daraus auf eine Blüte des Handwerks zu schließen. Gerade das Gegenteil ist zutreffend. Die Vermehrung der Zünfte insgesamt mußte ja zwangsläufig die Lage jeder einzelnen Zunft verschlechtern.

Aber auch innerhalb der Zünfte selbst war die Lage für den einzelnen Handwerker sehr ungünstig. Fast alle Zünfte hatten unter einer starken Ueberfüllung zu leiden. Die Zahl der Meister war zu groß im Verhältnis zu der zu leistendene Produktion.

In Stargard waren z. B. um die Zeit von 1794

30 Schuster
26 Tuchmacher,
13 Bäcker,
11 Schneider,
3 Schmiede,
3 Maurer,
3 Zimmerleute,
5 Tischler,
12 Weber.

Sie alle hatten nach ihrer Darstellung in den 1794 an die Regierung gerichteten Gesuchen kaum zu leben, weil ihre Zahl für die kleine Stadt viel zu groß sei. [123]) Das gleiche Bild finden wir z. B. bei den

---

[119]) Akt. betr. neue Privil. 1700 — 1817 Nr. 647.
[120]) Akt. betr. neue Privil. 1700 — 1817 Nr. 630 ff.
[121]) Reg.-Akt. 1794 — 1815 Nr. 10 ff.
[122]) Bestätigung der Zunftprivil. 1860 Nr. 1910 ff.
[123]) Reg.-Akt. 1794 — 1815 Nr. 10.

Woldegker Zünften. Dort zählte die Schusterzunft sogar 44 Meister. Außerdem waren noch drei Freimeister am Ort. Auch diese Zunft klagt wieder darüber, daß die Meister infolge dieser Ueberfüllung nicht ausreichend Arbeit und Verdienst finden könnten, und sie bittet um völlige „Schließung" der Zunft, wenigstens für eine gewisse Zeit. [124]) Die gleiche Notlage infolge Ueberfüllung herrschte bei den meisten Zünften. Einer Verringerung des Absatzgebietes stand eine Vermehrung der Produktionskräfte gegenüber. Das mußte zu schlechten wirtschaftlichen Zuständen für die Zünfte führen. Sie weisen folglich in ihren Gesuchen häufig genug auf ihre Armut hin, und es gehört fast zur Regel, daß sie bei den Konfirmationen mit dieser Begründung um Erlaß oder Ermäßigung der üblichen Konfirmationsgebühren nachsuchen.

Bei der Bewertung dieser eigenen Angaben der Zünfte ist allerdings Vorsicht geboten. Es liegt ja sehr nahe, daß sie übertriebene Darstellungen geben, um ihre Wünsche dadurch eher zu erreichen. In dem Altstrelitzer Bericht von 1796 heißt es z. B., daß der Magistrat darauf verzichtet habe, die Eingabe der Schusterzunft wörtlich mitzuteilen, weil diese darin ihre Not zum „Grauenerwecken" geschildert habe. [125])

Zu beachten ist ferner auch, daß die Regierung nur in den wenigsten Fällen den Zünften den Erlaß der Konfirmationsgebühren gewährte. Sie schenkte ihnen also keinen unbedingten Glauben.

Zur richtigen Beurteilung der Gesamtlage des Handwerks ist jedoch noch einmal an die Benachteiligung, die das Handwerk durch die Pfuscherei und und durch den Handel erfuhr, zu erinnern. Ferner ist zu berücksichtigen, wie sehr das zünftische Gewerbe durch die ungesetzlichen Zustände auf dem Lande geschädigt wurde. Je mehr das Absatzgebiet der Zünfte durch die zunehmende Ausbreitung des ländlichen Handwerks verengert wurde, umso stärker mußte sich ja ihre Ueberfüllung auswirken.

Doch abgesehen von diesem Umstand, hatte sich der Absatz des zünftischen Handwerks auch durch das „Bauernlegen" fortlaufend verschlechtert. Zahlreiche Gewerbe wurden von den schädlichen Auswirkungen dieser Dezimierung des Bauernstandes direkt betroffen. In den Gesuchen der Neubrandenburger Zünfte vom Jahre 1797 finden sich z. B. Klagen darüber bei den Bäckern, Böttchern, Drechslern, Kleinbindern, Knopfmachern, Krämern, Kürschnern und Weißgerbern. [126]) Sie alle führen an, daß ihr Absatz durch die Verminderung eines selbständigen Bauerntums ständig verringert würde. Wir spüren es ja heute wieder am eigenen Leibe, was das Fehlen eines kaufkräftigen Bauernstandes für das gesamte Wirtschaftsleben bedeutet.

Alle diese dem Handwerk ungünstigen Umstände lassen schon erkennen, daß die Klagen der Zünfte über ihre Notlage nicht unbegründet sind.

Eine weitere Bestätigung dafür liefern die Magistratsberichte. Der Friedländer Bericht von 1795 bezeichnet die Lage der Zünfte ebenfalls als sehr schlecht und unterstützt deshalb deren Bitten um mäßige Kon-

---

[124]) Reg.-Akt. 1794 — 1815 Nr. 12.
[125]) Reg.-Akt. 1794 — 1815 Nr. 33.
[126]) Vgl. Reg.-Akt. 1794 — 1815 Nr. 47.

firmationsgebühren. Als Gründe für diesen Zustand werden das Ueberhandnehmen der Landhandwerker, das Hausieren der Juden und eine allgemeine Kornnot und -teurung angegeben. Trotzdem bezeichnet der Magistrat die Lage des einzelnen Handwerkers als erträglich. Der allgemeine Lebensstand sei nicht reichlich, aber doch auskömmlich. [127])

Der Strelitzer Magistrat berichtet dagegen (1796), daß die Handwerker fast alle in große Not geraten wären, woran in der Hauptsache die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse schuld seien. Als solche werden angeführt: das Anwachsen der Handwerker auf dem Lande über alles Maß hinaus, die Ueberfüllung der Zünfte und das völlige Versagen der Polizei in der Bekämpfung der Pfuscherei, wodurch die Handwerker in kleinen Städten zu Flickern und Tagelöhnern degradiert würden.

Der Bericht weist dann noch auf den besonderen Umstand hin, daß manche Städte kein genügend großes Hinterland hätten, um überhaupt eine gedeihliche Wirtschaft entfalten zu können. Schon dadurch sei der Absatzmarkt der Zünfte im Verhältnis zu ihrer starken Besetzung von vornherein viel zu klein Als Beispiel für diesen Zustand wird angeführt, daß Alt- und Neustrelitz bis vor kurzem zusammen zwei Maurer gehabt hätten. Jetzt seien aber in Neustrelitz allein schon 5, und doch sollte, wie es drastisch heißt, aus beiden Städten nach der Absicht ihrer Gründe kein Paris werden. [128])

Der Neubrandenburger Magistrat sieht für die Ueberfüllung speziell der Neubrandenburger Zünfte einen Grund darin, daß die Sommerresidenz aus der Stadt verlegt worden und durch den dadurch bedingten Ausfall der Arbeit für den Hof die Zahl der Handwerker für die Bedürfnisse der Stadt allein zu groß geworden war. Daß die starke Ueberfüllung jedoch allgemein verbreitet ist, geht nach diesem Bericht aus der einfachen Berechnung hervor, was die Handwerker, ohne alle Beihilfe von Lehrjungen und Gesellen, produzieren würden, wenn sie sich nur ausschließlich ihrem Handwerk widmen könnten und nicht auf Nebenerwerb angewiesen wären. [129])

Alle Berichte sind sich darin einig, daß die starke Besetzung des flachen Landes mit Handwerkern eine der hauptsächlichsten Ursachen für die schlechte Lage des zünftischen Gewerbes sei. [130]) Der Friedländer Magistrat führt noch als besonderen Umstand dazu an, daß viele adelige Güter in Meiereien verwandelt worden seien und sich gerade in diesen das Handwerk besonders ausgebreitet habe. [131])

Ebenfalls weisen auch diese Berichte auf die schädlichen Auswirkungen des Bauernlegens hin. Der Neubrandenburger Magistrat empfiehlt geradezu, den umgekehrten Weg einzuschlagen und Bauern zu siedeln, damit das nötige Gleichgewicht der Bevölkerung wieder hergestellt würde. [132])

---

[127]) Reg.-Akt. 1794 — 1815 Nr. 14.
[128]) Reg.-Akt. 1794 — 1815 Nr. 33.
[129]) Vgl. Reg.-Akt. 1794 — 1815 Nr. 47.
[130]) Vgl. Reg.-Akt. 1794 — 1815 Nr. 13 — 47.
[131]) Reg.-Akt. 1794 — 1815 Nr. 14.
[132]) Reg.-Akt. 1794 — 1815 Nr. 47.

Zu berücksichtigen ist auch die allgemeine wirtschaftliche Not in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts überhaupt. Erwähnt sei nur die starke Bevölkerung, die große Agrarkrise nach Beendigung des Krieges und die verschiedenen Hungerjahre während dieser Zeit. [133]) Ein solcher wirtschaftlicher Tiefstand mußte das Handwerk und Gewerbe unmittelbar in Mitleidenschaft ziehen und auf lange Zeit hinaus lahm legen.

Schließlich bleibt noch zu erwähnen, daß das Handwerk durch das Zunftwesen selbst und durch die behördlichen Vorschriften und Bestimmungen in vielen Fällen nur behindert anstatt gefördert wurde. „Die staatliche Aufsicht und Unterstützung, so segensreich sie zeitweise gewirkt hatten, waren im Anfang des neuen Jahrhunderts (19.) zu einer schematischen Reglementierung entartet, weil die individuellen Fortschritte in der Vielartigkeit der Produktion und des Verkehrs unübersehbar geworden waren." [134]) Wie hinderlich war nicht die starre Abschließung der einzelnen Zünfte untereinander, wodurch oft zusammenhängende Arbeitsgebiete unnatürlich auseinandergerissen wurden. Doch solange die Zünfte bestanden, mußte auch an dieser Arbeitsteilung festgehalten werden.

Weiter ist hier die behördliche Preisregulierung durch die Preistaxen zu nennen. Sie brachte dem Publikum nicht den gewünschten Nutzen; schadete aber häufig dem Handwerk; denn den vielen wirtschaftlichen Schwankungen und Konjunkturänderungen konnten die Taxen unmöglich Rechnung tragen. Ihre Preise waren daher meistens entweder zu hoch oder zu niedrig. Dieses ganze System mußte sich deshalb hemmend auf die Entwicklung des Handwerks auswirken.

Wenn man schließlich alle diese das Handwerk betreffenden Umstände zusammenhält, so ergibt sich für seine wirtschaftliche Lage kein sehr günstiges Bild. Die Verhältnisse der einzelnen Meister waren natürlich untereinander sehr verschieden, aber das allgemeine Niveau ist sicher so gewesen, daß sich der Meister gerade mit Mühe und Not von seinem Handwerk ernähren konnte.

Eine Besserung dieser schlechten Lage des Handwerks ist kaum vor der Mitte des 19. Jahrhunderts anzusetzen. Sie konnte erst erfolgen, nachdem sich der allgemeine Stand der gesamten Wirtschaft wieder gehoben und vor allem, nachdem die Landwirtschaft ihren großen Aufschwung erlebt hatte.

---

[133]) A. S. von Waltershausen, Deutsche Wirtschaftsgeschichte 1815 — 1914, S. 34. ff.

[134]) Ebenda, S. 20.

Lebenslauf.

Ich, Werner Aul, wurde am 18. IV. 1907 in Federow bei Waren als Sohn des Lehrers Hermann Aul geboren. Dort und in Vipperow bei Röbel, wohin meine Eltern im Jahre 1913 verzogen, besuchte ich die Volksschule. Dann kam ich Ostern 1917 auf die Privatschule in Röbel. Von dort übersiedelte ich auf das Gymnasium Carolinum in Neustrelitz, wo ich von Ostern 1920 bis Ostern 1924 blieb. Die beiden letzten Klassen der höheren Schule absolvierte ich auf der Großen Stadtschule in Rostock, weil meine Eltern nach Buchholz bei Rostock verzogen waren. Ostern 1926 erwarb ich das Reifezeugnis.

Ich ging dann auf ein Jahr an die Universität Wien. 1927 kehrte ich nach Rostock zurück, wo ich bis jetzt an der Universität immatrikuliert war.

Ich besuchte während meines Studiums Vorlesungen und Uebungen bei den Herren Professoren: Brecht, Cysarz, Kralik, Kindermann, Flemming, Teuchert, Golther, Bibl, Redlich, Hirsch, Hohl, Spangenberg, Schüßler, Burkamp, Erhardt, Katz und Ebbinghaus. Allen meinen verehrten Lehrern möchte ich an dieser Stelle meinen Dank aussprechen. Insbesondere aber fühle ich mich Herrn Prof. Schüßler und Herrn Prof. Spangenberg verpflichtet für die Anregungen, die sie mir während der Abfassung der vorliegenden Arbeit gegeben haben.

Ich bin evangl.-luth. Konfession und besitze die Mecklenburg-Schwerinsche Staatsangehörigkeit.

Buchdruckerei G. Thiele, Lippstadt.